

Richtplan Landschaft

(inkl. Teilrichtplan ökologische Vernetzung nach ÖQV)

C Massnahmenblätter

Der Richtplan Landschaft besteht aus:

- A Richtplankarte 1:10'000
- B Bericht zum Richtplan Landschaft (mit Beilagen)
- C Massnahmenblätter**

Auftraggeber Gemeinde Lyss
Abteilung Bau + Planung
Beundengasse 1
3250 Lyss

Bearbeitung  **SIGMAPLAN**
Sigmaplan AG
Thunstrasse 91
3006 Bern
Tel. 031 356 65 65 / Fax 031 356 65 60
mail@sigmaplan.ch

Version	Datum	Inhalt / Arbeitsschritt
1.0	04.06.2010	Integration Ergebnisse Sitzung AG Landschaft, 03.06.2010
1.5	22.07.2010	Entwurf Massnahmenblätter (Teil C) an AG Landschaft
2.0	24.08.2010	Entwurf Massnahmenblätter (Teil C) an OPK
3.0	13.09.2010	Entwurf Massnahmenblätter (Teil C) an Gemeinderat
3.1	28.09.2010	Massnahmenblätter (Teil C) für Mitwirkung (Beschlüsse GR, 20./24.09.2010) – S1 ohne Siedlungsbegrenzungslinien
3.2	29.09.2010	Anpassung Titelblatt und Kopfzeilen
4.0	18.03.2011	Anpassung Massnahmen aufgrund Mitwirkung
5.0	10.04.2012	Anpassungen aufgrund Vorprüfung, Genehmigungsexemplar an Gemeinderat
6.0	18.04.2012	Anpassungen aufgrund ergänzter Vorprüfung, Genehmigungsexemplar an Gemeinderat



Gemeinde
Lyss

Richtplan Landschaft Vorbemerkungen zu den Massnahmen- blättern

Stand: 19. April 2012

Inhalt und Zweck Der Richtplan Landschaft dient den Gemeindebehörden und der Verwaltung als Hilfsmittel für ein koordiniertes Handeln in den verschiedenen Landschaftsräumen der Gemeinde Lyss (Landwirtschaftszone, Siedlungsraum und Wald). Er umfasst behördenverbindliche Massnahmen für folgende Themenschwerpunkte:

- Natur- und Artenförderung
- Kulturlandschaft und Landschaftsbild
- Erholung
- Siedlungsökologie
- Vernetzungsprojekt nach ÖQV

Bezeichnung der Massnahmen Es wird zwischen standortbezogenen und allgemeinen Massnahmenblättern unterschieden. Massnahmen mit der Bezeichnung „S“ sind standortbezogen, Massnahmen mit der Bezeichnung „A“ entfalten ihre Wirkung eher allgemein, d.h. auf dem ganzen Gemeindegebiet bzw. grösseren Teilen davon. Eine Ausnahme stellt die Teilmassnahme A3.1 dar. Hier wurde bei der Priorisierung der Fliessgewässer von diesem Prinzip abgewichen.

Übersicht über die Massnahmenblätter

Nr.	Massnahme	Themenschwerpunkt
S1	Erhaltung und Pflege der Kulturlandschaft	Kulturlandschaft und Landschaftsbild
S2	Erhaltung und Pflege von Lebensräumen	Natur- und Artenförderung
S3	Gestaltung Siedlungsränder	Kulturlandschaft und Landschaftsbild, Siedlungsökologie
S4	Vernetzungsprojekt nach ÖQV	
A1	Vernetzung und Allgemeine Fördermassnahmen	Natur- und Artenförderung, Siedlungsökologie
A2	Förderung Bäume, Hochstammobstgärten, Hecken, Wald-ränder	Natur- und Artenförderung, Kulturlandschaft und Landschaftsbild
A3	Förderung Fliessgewässer	Natur- und Artenförderung, Kulturlandschaft und Landschaftsbild
A4	Waldnutzung und Waldnatur-schutz	Natur- und Artenförderung
A5	Pflege und Unterhalt von natur-nahen Flächen	Natur- und Artenförderung, Siedlungsökologie
A6	Information und Besucherlen-kung	Erholung
A7	Anpassung Reglemente Spezialfinanzierung	

Begriffe **Zuständigkeit**

Durch die Festlegung der Zuständigkeit erfolgt eine Zuweisung der Verantwortung für die Umsetzung der Massnahme (Federführung und weitere Beteiligte). Die Federführung übernimmt jeweils eine Stelle. Die Reihenfolge der Beteiligten entspricht der Priorität.

Koordinationsstand

- Festsetzung:
Vorhaben, die hinsichtlich der wesentlichen räumlichen Auswirkungen abgestimmt sind.
- Zwischenergebnis:
Vorhaben, die noch nicht abgestimmt sind, für die sich aber klare Aussagen zu den weiteren Abstimmungsschritten machen lassen (bspw. Erarbeitung von Grundlagen oder Konzepten).

- Vororientierung:
Vorhaben, die noch nicht abstimmungsreif sind oder worüber bloss generelle Vorstellungen bestehen, die aber erhebliche Auswirkungen auf die räumliche Entwicklung haben können.

Priorität

Die Ermittlung der Priorität einer Massnahme bzw. des zeitlichen Horizonts der Umsetzung erfolgt anhand ihrer Wichtigkeit und Dringlichkeit:

- A: wichtig und dringend
Aufgabe sofort beginnen, die erforderlichen Mittel bereitstellen und die notwendigen Verfahren einleiten
- B: wichtig
Aufgabe im Zeitraum von max. 5 Jahren beginnen oder erledigen, allenfalls sofort die notwendigen Handlungsspielräume sichern
- C: dringend
Abhängigkeiten klären. Die federführende Stelle sorgt für die notwendigen Beschlüsse und beobachtet die weitere Entwicklung
- D: übrige Vorhaben
Nach Bedarf im Zeitraum von max. 10 Jahren erledigen, die weitere Entwicklung beobachten
- E: Daueraufgabe
Wiederkehrende Massnahmen: Laufend bzw. periodisch bearbeiten

Kosten

Verbindliche Aussagen zu den Kosten und zum Kostenteiler eines Vorhabens sind in der Regel noch nicht möglich. Für eine realistische Kostenschätzung fehlen in den meisten Fällen die erforderlichen Detailkenntnisse, welche sich erst im Rahmen der konkreten Projektplanung ergeben. Die Realisierung ist zudem vom finanzpolitischen Handlungsspielraum der Gemeinde sowie von der Prioritätensetzung abhängig, welche der Gemeinderat regelmässig vornimmt. Der Richtplan Landschaft legt daher in erster Linie die Prioritäten innerhalb der jeweiligen Themenschwerpunkten fest. Bestehen zeitliche Abhängigkeiten oder können Kosten und Nutzen zuverlässig abgeschätzt werden, werden diese Angaben bei den Massnahmen berücksichtigt.

Abkürzungsverzeichnis

AGR	Kantonales Amt für Gemeinden und Raumordnung
ANF	Abteilung Naturförderung des Kantons Bern
AUE	Amt für Umweltkoordination und Energie
BAFU	Bundesamt für Umwelt
BauG	Kantonales Baugesetz
DZV	Direktzahlungsverordnung des Bundes
GSchV	Gewässerschutzverordnung
KAWA	Kantonales Amt für Wald
KWaG	Kantonales Waldgesetz
LANAT	Amt für Landwirtschaft und Natur
LEK	Landschaftsentwicklungskonzept
LKV	Kantonale Verordnung über die Erhaltung der Lebensgrundlagen und der Kulturlandschaft
NHG	Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz
NSchG	Kantonales Naturschutzgesetz
ÖQV	Öko-Qualitätsverordnung des Bundes
Q	Quartierzellen der Gemeinde Lyss (nummeriert von Q01 – Q20)
TBA	Tiefbauamt
WBG	Kantonales Gesetz über Gewässerunterhalt und Wasserbau
WNI	Kantonales Waldnaturschutzinventar



Gemeinde
Lyss

Richtplan Landschaft Massnahmenblatt S1 Erhaltung und Pflege der Kulturlandschaft

Stand: 19. April 2012

Thema Kulturlandschaft und Landschaftsbild

Lage Verschiedene Objekte, vgl. Richtplankarte:

- Landschaftsschutzgebiete
 - Hole, Schatthole
 - Wallisloch
- Landschaftsschongebiete:
 - Hardern-Gräntschel
 - Dreihubel
 - Siechenbach, Leimern
 - Hasenacher
- Kulturobjekte
 - vgl. Richtplankarte

Gegenstand / Problembeschrieb Das LEK (vgl. Teil B: Bericht, Kap. 6 mit Konzeptkarte in Beilage 5) zeigt, welche Landschaftsräume landschaftsökologisch bzw. -ästhetisch besonders wertvoll sind (und daher erhalten werden sollen).

Mit der Bezeichnung von Landschaftsschon- und Landschaftsschutzgebieten wird das Freihalten von landschaftsästhetisch empfindlichen Lagen vor störender baulicher Nutzung und damit das Bewahren des wertvollen Landschaftsbildes und des Erholungswertes bezweckt. Landschaftsschutzgebiete entsprechen den bisherigen „Ästhetischen Landschaftsschutzgebieten A“, Landschaftsschongebiete den bisherigen „Ästhetischen Landschaftsschutzgebieten B“.

Die in der Gemeinde vorhandenen Kulturobjekte sind Zeugen der Landschaftsentwicklung und sollen in ihrem Bestand erhalten werden. Der Richtplan Landschaft umfasst nur Angaben zu historischen Verkehrsweegen und archäologischen Schutzgebieten.

- Zielsetzungen gemäss LEK**
- Landschaftlich sensible Gebiete und das Ortsbild prägende Räume bleiben in ihrem Charakter erhalten und werden nach Möglichkeit aufgewertet. Einzonungen erfolgen unter Rücksichtnahme dieses Ziels.
 - Einzelelemente der Kulturlandschaft wie Baudenkmäler, schützenswerte Kulturobjekte, historische Verkehrswege, Hochstammobstgärten, etc. bleiben in ihrem Bestand erhalten bzw. werden gefördert.

Massnahmen

S1.1 Landschaftsschutzgebiete

- Die in der Richtplankarte bezeichneten Landschaftsschutzgebiete werden in der Grundordnung der Gemeinde Lyss (Art. 521 Baureglement, Zonenplan 2) grundeigentümergebunden festgesetzt.
- Normativer Inhalt:
 - Die im Zonenplan 2 bezeichneten Landschaftsschutzgebiete bezwecken die ungeschmälerte Erhaltung von naturnahen Lebensräumen für einheimische Tier- und Pflanzenarten und dienen dem ökologischen Ausgleich.
 - Tätigkeiten und Nutzungen, welche den Schutzzweck gefährden oder beeinträchtigen, sind untersagt. Im Bereich des Wildtierkorridors "Leen" müssen Zäune für grössere Wildtiere durchlässig sein.

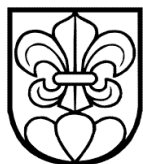
S1.2 Landschaftsschongebiete

- Die in der Richtplankarte bezeichneten Landschaftsschongebiete werden in der Grundordnung der Gemeinde Lyss (Art. 522 Baureglement, Zonenplan 2) grundeigentümerverbindlich festgesetzt.
- Normativer Inhalt:
 - Die im Zonenplan 2 bezeichneten Landschaftsschongebiete bezwecken die Freihaltung von Gebieten besonderer Eigenart, Schönheit und von besonderem Erholungswert, insbesondere von exponierten Lagen und intakten Ortsbildern.
 - Bauten, Anlagen und Terrainveränderungen sind zugelassen, wenn sie für die Bewirtschaftung notwendig sind und sich gut in das Landschaftsbild einfügen.
Wenn das Landschaftsbild nicht beeinträchtigt wird, kann die Baubewilligungsbehörde auch Pflanzungen von Obstanlagen, Weihnachtsbaumkulturen und bodenabhängige Baumschulen zulassen.
 - Baugesuche sind der Fachberatung zur Beurteilung vorzulegen. Im Bereich des Wildtierkorridors "Leimern" müssen Zäune für grössere Wildtiere durchlässig sein.

S1.3 Kulturobjekte

- Die in der Richtplankarte bezeichneten historischen Verkehrswege und archäologischen Schutzgebiete werden in der Grundordnung der Gemeinde Lyss (Art. 524 und 525 Baureglement, Zonenplan 2) grundeigentümerverbindlich und mit folgendem normativen Inhalt festgesetzt:
- Historische Verkehrswege
 - Die im Zonenplan 2 bezeichneten Objekte des Inventars historischer Verkehrswege der Schweiz (IVS) sind in ihrem Verlauf und mitsamt ihren Bestandteilen wie überlieferte Oberflächen, Mauern und Böschungen, Brücken, wegbegleitende Vegetation und Einrichtungen ungeschmälert zu erhalten.
 - Unterhalt und Nutzung im herkömmlichen Rahmen bleiben gewährleistet. Veränderungen, die über diesen Rahmen hinausgehen erfordern den Beizug der zuständigen Fachstellen.
- Archäologische Schutzgebiete
 - Die im Zonenplan 2 bezeichneten archäologischen Schutzgebiete bezwecken die Erhaltung oder die wissenschaftliche Untersuchung und Dokumentation der archäologischen Stätten, Fundstellen und Ruinen.
 - Bei der Planung von Bauvorhaben, spätestens jedoch im Baubewilligungsverfahren, ist der archäologische Dienst des Kantons Bern einzubeziehen.

Zuständigkeit	Federführend: Grosser Gemeinderat	Weitere Beteiligte: Gemeinderat Abteilung Bau + Planung Fachgruppe Landschaft
Realisierung	Koordinationsstand: <input type="checkbox"/> Vororientierung <input type="checkbox"/> Zwischenergebnis <input checked="" type="checkbox"/> Festsetzung	
	Priorität:	Gesamtkosten: Kostenteiler:
S1.1-S1.3	A	- -
Abhängigkeiten	Abzustimmen mit Massnahme S2	
Grundlagen	<ul style="list-style-type: none"> • Strategisches Ziel D21 des kantonalen Richtplans (2002) • BauG • Musterbaureglement AGR (2010) • LEK 	
Weitere Anmerkungen	-	
Umgesetzt	<input type="checkbox"/>	Datum:



Gemeinde
Lyss

Richtplan Landschaft **Massnahmenblatt S2** **Erhaltung und Pflege von Lebensräumen**

Stand: 19. April 2012

Thema Natur- und Artenförderung

Lage Verschiedene Objekte, vgl. Richtplankarte:

- Fliess- und Stehgewässer
- Hecken, Feld- und Ufergehölze
- Gruben und Rohbodenflächen
- Waldnaturschutzobjekt

Gegenstand / Problembeschrieb Eine der wichtigsten Massnahmen zur Erhaltung bestehender Lebensräume wie Fliess- und Stehgewässer, Hecken, etc. ist deren grundeigentümerverbindlicher Schutz in der Grundordnung (Baureglement und Zonenplan 2).

Weiter befindet sich auf dem Gemeindegebiet von Lyss ein Objekt des kantonalen Waldnaturschutzinventars. Im Regionaler Waldplan Unteres Seeland 2006 – 2020 wird die Absicht festgehalten, dieses Objekt lokal zu schützen.

- Zielsetzungen gemäss LEK**
- Bestehende naturnahe Lebensräume für die einheimische Tier- und Pflanzenwelt wie Feuchtgebiete, Trockenstandorte, Hecken und Obstgärten bleiben erhalten bzw. werden aufgewertet und untereinander vernetzt.
 - Sie werden nach Möglichkeit planungsrechtlich geschützt.

Massnahmen

S2.1 **Fliess- und Stehgewässer**

- Die in der Richtplankarte bezeichneten Fliess- und Stehgewässer werden in der Grundordnung der Gemeinde Lyss (Art. 526 Baureglement, Zonenplan 2) grundeigentümerverbindlich geschützt.
- Normativer Inhalt:
 - Die im Zonenplan 2 als Hinweis bezeichneten Fliess- und Stehgewässer bezwecken die Erhaltung und Aufwertung von natürlichen Lebensräumen für standorttypische Pflanzen und Tierarten.
 - Gegenüber der Ufervegetation ist mindestens ein Abstand von 3.0 m, für Hochbauten von 6.0 m zu wahren.
 - In einem Abstand von 6.0 m ab Gewässer oder Ufervegetation dürfen keine Pflanzenschutzmittel, Herbizide oder Dünger ausgebracht werden.
- Der Gewässerraum nach GSchG/GSchV wird gemäss Art. 526 Abs. 2 Baureglement ausgeschieden.

S2.2 **Hecken, Feld- und Ufergehölze**

- Die in der Richtplankarte bezeichneten Hecken, Klein- und Ufergehölze werden in der Grundordnung der Gemeinde Lyss (Art. 532 Baureglement, Zonenplan 2) grundeigentümerverbindlich geschützt.
- Normativer Inhalt:
 - Hecken, Feld- und Ufergehölze sind nach den Bestimmungen der eidgenössischen und kantonalen Naturschutzgesetzgebung geschützt.

S2.3 Gruben und Rohbodenflächen

- Die in der Richtplankarte bezeichnete Grube und Rohbodenfläche wird in der Grundordnung der Gemeinde Lyss (Art. 533 Baureglement, Zonenplan 2) grundeigentümerverbindlich geschützt.
- Normativer Inhalt:
 - Die im Zonenplan 2 bezeichnete Grube und Rohbodenfläche bezweckt die Erhaltung seltener Lebensräume feuchter bis trockener Mager- und Pionierstandorte (z.B. für Reptilien, Amphibien, Insekten) und die Bewahrung der besonderen Standortverhältnisse.
 - Die Bau- und Planungsabteilung kann zur Wahrung des Schutzzwecks Richtlinien erlassen.

S2.4 Waldnaturschutzobjekt

- Das in der Richtplankarte bezeichnete Waldnaturschutzobjekt (Nr. 306.01 Gräntschel gemäss kantonalem Inventar) wird in der Grundordnung der Gemeinde Lyss (Art. 534 Baureglement, Zonenplan 2) grundeigentümerverbindlich geschützt.
- Normativer Inhalt:
 - Das im Zonenplan 2 bezeichnete Waldnaturschutzobjekt bezweckt die Erhaltung und Aufwertung von natürlichen Lebensräumen für standorttypische Pflanzen- und Tierarten.
 - Die Waldabteilung 7 und das Forstrevier können zur Wahrung des Schutzzwecks Richtlinien erlassen.

S2.5 Pflege und Unterhalt der Lebensräume

- Die Gemeinde kann Eigentümer und/oder Bewirtschafter in geeigneter Weise bei der Pflege oder dem Unterhalt der im Zonenplan 2 bezeichneten Lebensräume unterstützen.
- Es gelten die Bestimmungen der Massnahmen A1 – A5 sowie A7

Zuständigkeit	Federführend:	Weitere Beteiligte:
	Grosser Gemeinderat	Gemeinderat Abteilung Bau + Planung
Realisierung	Koordinationsstand:	Fachgruppe Landschaft Waldabteilung 7 Forstrevier
	<input type="checkbox"/> Vororientierung	
	<input type="checkbox"/> Zwischenergebnis	
	<input checked="" type="checkbox"/> Festsetzung	
	Priorität:	Gesamtkosten: Kostenteiler:
S2.1-S2.4	A	-
S2.5	E	jährl. ca. Fr. 5'000.- Gemeinde, Kanton

Abhängigkeiten • Abzustimmen mit Massnahmen S1 und A1 – A5 sowie A7

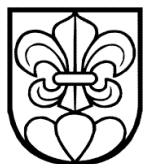
Grundlagen

- NHG
- BauG
- NschG
- Musterbaureglement AGR (2010)
- LEK
- Regionaler Waldplan Unteres Seeland 2006 – 2020
- Reglemente
 - über die Spezialfinanzierung „Schutz und ökologische Aufwertung des Siedlungsraumes, der Landschaft und des Waldes“
 - und über die „Ausrichtung von Beiträgen zum Schutz, zur Gestaltung und zur ästhetischen Aufwertung des Ortsbildes sowie zur ökologischen Aufwertung des Siedlungsraumes, der Landschaft und des Waldes“

Weitere Anmerkungen -

Umgesetzt

Datum:



Gemeinde
Lyss

Richtplan Landschaft Massnahmenblatt S3 Gestaltung Siedlungsränder

Stand: 19. April 2012

Thema	Kulturlandschaft und Landschaftsbild, Siedlungsökologie	
Lage	Die Massnahme betrifft alle Siedlungsränder im Gemeindegebiet und wird in Richtplankarte nicht dargestellt.	
Gegenstand / Problembeschrieb	Siedlungsränder sind Übergangsbereiche zwischen dem Siedlungsgebiet und der offenen Landschaft. Ihre Ausgestaltung hat grossen Einfluss auf das Landschaftsbild und die ökologische Vernetzung. Im Rahmen der Revision der Ortsplanung von Lyss wird diesen Aspekten besonders Rechnung getragen.	
Zielsetzungen gemäss LEK	<ul style="list-style-type: none"> • Siedlungsränder vereinigen als Grensräume Elemente des bebauten Bereichs und der freien Landschaft. Sie werden gezielt gestaltet und vorhandene Potenziale zur ökologischen Vernetzung gefördert. • Innerhalb der am Siedlungsrand vorgesehenen Einzonungsflächen in den Gebieten Ross und Erli / Leuere werden Grünzüge erhalten, welche ins Siedlungsgebiet hineingreifen. 	
Massnahmen	<ul style="list-style-type: none"> • Mit der Bezeichnung einer Grünzone am Siedlungsrand beim Rossiweg wird im Rahmen der Ausscheidung neuer Bauzonen ein Grünzug erhalten, welcher den Zugang der Landwirtschaftsbetriebe zu den von ihnen bewirtschafteten Flächen sicherstellt. • Der folgende Grundsatz zur Gestaltung von Siedlungsrändern wird in das Baureglement aufgenommen (Art. 415): Aussenräume sind mit einheimischen, standortgerechten Bäumen, Sträuchern und Pflanzen zu bepflanzen. Siedlungsränder sind so zu gestalten, dass sich ein optimaler Übergang zur offenen Landschaft bzw. dem Wald ergibt. • Die Gemeinde kann Grundeigentümer in geeigneter Weise bei der Gestaltung von Aussenräumen an Siedlungsrändern unterstützen (Anreizprinzip). Dabei gilt das „Reglement über die Ausrichtung von Beiträgen zum Schutz, zur Gestaltung und zur ästhetischen Aufwertung des Ortsbildes sowie zur ökologischen Aufwertung des Siedlungsraumes, der Landschaft und des Waldes“. • Die Gemeinde kann weitere Massnahmen festsetzen im Rahmen <ul style="list-style-type: none"> - der Erarbeitung bzw. Überarbeitung von Überbauungsordnungen - von privatrechtlichen Verträge bei Einzonungen oder freiwilligen Massnahmen 	
Zuständigkeit	Federführend: Gemeinderat	Weitere Beteiligte: Abteilung Bau + Planung Fachgruppe Landschaft Grundeigentümer
Realisierung	Koordinationsstand: <input type="checkbox"/> Vororientierung <input type="checkbox"/> Zwischenergebnis <input checked="" type="checkbox"/> Festsetzung	
	Priorität: E	Gesamtkosten: offen Kostenteiler: Gemeinde, Grundeigentümer
Abhängigkeiten	Abzustimmen mit Massnahmen A1 und A2	

- Grundlagen**
- Räumliches Entwicklungskonzept
 - LEK
 - Reglemente
 - über die Spezialfinanzierung „Schutz und ökologische Aufwertung des Siedlungsraumes, der Landschaft und des Waldes“
 - und über die „Ausrichtung von Beiträgen zum Schutz, zur Gestaltung und zur ästhetischen Aufwertung des Ortsbildes sowie zur ökologischen Aufwertung des Siedlungsraumes, der Landschaft und des Waldes“

Weitere Anmerkungen -

Umgesetzt

Datum:



Gemeinde
Lyss

Richtplan Landschaft **Massnahmenblatt S4** **Vernetzungsprojekt nach ÖQV**

Stand: 19. April 2012

Lage Die Massnahme betrifft die so genannten Massnahmengebiete nach ÖQV innerhalb der landwirtschaftlichen Nutzfläche des Gemeindegebiets, vgl. Richtplankarte.

Gegenstand / Problembeschrieb Ökologischen Ausgleichsflächen in der Landwirtschaft kommt ein grosses Potenzial hinsichtlich der Vernetzung von Lebensräumen zu. Um die Wirkung zu optimieren, müssen sie untereinander einen Verbund bilden. Die ÖQV setzt hier an. Werden die ökologischen Ausgleichsflächen im Perimeter eines Vernetzungsprojekts (Massnahmengebiete) angelegt, kommen die daran beteiligten Landwirte in den Genuss von Vernetzungsbeiträgen. Es gilt dabei immer das Prinzip der Freiwilligkeit. Das seit 2004 laufende Vernetzungsprojekt nach ÖQV wurde im Rahmen der Revision der Ortsplanung überarbeitet und in den Richtplan Landschaft integriert.

- Zielsetzungen gemäss LEK**
- Die Massnahmengebiete tragen zur Erreichung der generellen Ziele der Landschaftsentwicklung bei. Sie sind so angelegt, dass sie die Vernetzung gemäss Landschaftsentwicklungskonzept massgeblich fördern.
 - Die Gemeinde fördert die Anlage von Vernetzungsflächen in den Massnahmengebieten mit der Ausrichtung von Beiträgen für Pflanzmaterial, Saatgut und einmaligen Aufwertungsmassnahmen. Wiederkehrende Beiträge der Gemeinde für ökologische Ausgleichsflächen bleiben Hecken, Feld- und Ufergehölzen, Hochstammfeldobstbäumen, Einzelbäumen, Waldrändern, Trockenstandorten und Feuchtgebieten vorbehalten.
 - Trittsteine ausserhalb der Massnahmengebiete tragen zur weiteren Vernetzung unter den ökologischen Ausgleichsflächen bei.
 - Alle Landwirte mit landwirtschaftlichen Nutzflächen innerhalb der Massnahmengebiete sind über das Vernetzungsprojekt informiert und kennen die finanziellen Anreize des Bundes und des Kantons.

Massnahmen Inhalte:
Die Darstellung des Ausgangszustands erfolgt in Teil B: Bericht, Kap. 5 mit Beilagen 1-5 sowie Anhang 3

Auf den nachfolgenden Seiten sind dargestellt:

- Quantitative Umsetzungsziele
- Ziel- und Leitarten, Wirkungsziele, Qualitative Umsetzungsziele (Massnahmen)
- Anforderungen an ökologische Ausgleichsflächen
- Umsetzungskonzept

Die Darstellung des Soll-Zustands erfolgt in Teil A: Richtplankarte.

Verfahren:

Das Vernetzungsprojekt ist auf jeweils sechs Kalenderjahre (2010-2015, 2016-2021, etc.) ausgerichtet. Die erste Projektphase lief von 2004-2009. Bis zur Genehmigung des vorliegenden Richtplans Landschaft gilt die „Übergangslösung 2010-2012“.

Vor Ablauf der sechsjährigen Periode überprüft die ANF gestützt auf einen entsprechenden Bericht der Fachgruppe Landschaft (mit Antrag auf Weiterführung) den Stand der Umsetzung und nimmt zusammen mit dieser und dem AGR eine Standortbestimmung und einen Entscheid über die Weiterführung des Vernetzungsprojektes vor.

Zuständigkeit	Federführend: Fachgruppe Landschaft	Weitere Beteiligte: Grundeigentümer / Bewirtschafter Gemeinderat Abteilung Bau + Planung ANF AGR
Realisierung	Koordinationsstand: <input type="checkbox"/> Vororientierung <input type="checkbox"/> Zwischenergebnis <input checked="" type="checkbox"/> Festsetzung	
	Priorität: E	Gesamtkosten: jährl. ca. Fr. 25'000.- (bei Zielwert 2015 und Ansätzen 2010) Kostenteiler: Bund und Kanton
Abhängigkeiten	Abzustimmen mit Massnahmen S3 und A1 – A4	
Grundlagen	<ul style="list-style-type: none"> • ÖQV • LKV • Übergangslösung 2010-2012 • LEK • Reglemente <ul style="list-style-type: none"> - über die Spezialfinanzierung „Schutz und ökologische Aufwertung des Siedlungsraumes, der Landschaft und des Waldes“ - und über die „Ausrichtung von Beiträgen zum Schutz, zur Gestaltung und zur ästhetischen Aufwertung des Ortsbildes sowie zur ökologischen Aufwertung des Siedlungsraumes, der Landschaft und des Waldes“ 	
Weitere Anmerkungen	-	
Umgesetzt	<input type="checkbox"/>	Datum:

Massnahmenblatt S4 Vernetzungsprojekt nach ÖQV

Quantitative Umsetzungsziele

Gde GID	Lyss 306	KULTUR	Zonen Abkürz	Ausgangszustand 2010		
				DZV	ÖQV- Vernetzung	ÖQV- Qualität
556	Buntbrache	BUBR		23		
557	Rotationsbrache	ROBR				
559	Saum	SAUM				
611	Extensiv genutzte Wiesen (ohne Weiden)	EXWI		2647	839	24
612	Wenig intensiv genutzte Wiesen (ohne Weiden)	WIGW		304	46	
617	Ext. genutzte Weiden (ohne Gem.- & So.w.)	EXWE		583	3	
618	Waldweiden (ohne bewald. Fl., ohne Gem.- & So.w.)	WAWE				
622	Extensives Wiesland im Sommerungsgebiet	EXWS				
623	Wenig intensiv genutzte Wiesland im Sommerungsgebiet	WISO				
695	Uebrige Grünfläche, anrechenbar Ber. RGVE und ÖAF	UEGR				
851	Streueflächen	STFL				
852	Hecken, Feld- und Ufergehölze (mit Krauts.)	HEUF_K		142	53	
855	artenreiche Hecken / Feldgehölz in EXWE	aHEUF				
857	Hecken, Feld- und Ufergehölze (o. Krauts.)	HEUF				
895	Übrige Flächen innerhalb LN	UEFL				
904	Wassergräben, Tümpel, Teiche	WGTT				
905	Ruderalflächen, Steinmaufen und -wälle	RUFL				
906	Trockenmauern	TRMA				
907	Unbefestigte, natürliche Wege	UNWE				
908	Weitere ökologische Ausgleichsflächen (WöAF)	WöAF				
99700	Ackerschonstreifen	ASST				
	Total Flächen (Aren)			3'699	940	24
99500	Hochstammfeldobstbäume	HOFO		459	149	44
99600	Einheimische standortger. Einzelbäume und Allelen	EBBG		25	4	
	Total Bäume (Anzahl)			484	153	44

Anteil ökologische Ausgleichsfläche und LN	
ökologischer Ausgleich in Aren (Flächen und Bäume)	4'183
ökologischer Ausgleich in Aren nur Flächen (ohne Bäume)	3'699
LN in Aren gem. Vorgaben FGA nach Zonen	31'600
Anteil öA an LN (Flächen und Bäume)	13.2%
Anteil öA an LN (nur Flächen, ohne Bäume)	11.7%

Anzahl Bewirtschafter und Beteiligungsgrad	
Anzahl Bewirtschafter mit ÖAF und DZ	47
Anzahl Bewirtschafter mit ÖQV-V	15
Anzahl Bewirtschafter mit ÖQV-Q	
Anteil % an Anzahl Bewirtschafter mit ÖAF und DZ	32%
Anteil % an Anzahl Bewirtschafter mit ÖQV-Q	4%

Bemerkungen / Erläuterungen

- DZ berechtigt
- öAB anrechenbar 7% öLN
- vernetzungsbeitragsberechtig
- ökologisch wertvoll (bei Q und V: es zählt immer der grössere Wert als wertvoll)

Gde GID	Lyss 306	KULTUR	Zonen Abkürz	Zielwerte 2015			2015 ökologisch wertvoll
				DZV	ÖQV- Vernetzung	ÖQV- Qualität	
556	Buntbrache	BUBR		100	100		
557	Rotationsbrache	ROBR					
559	Saum	SAUM		10	10		
611	Extensiv genutzte Wiesen (ohne Weiden)	EXWI		3'000	1'650	50	
612	Wenig intensiv genutzte Wiesen (ohne Weiden)	WIGW		300			
617	Ext. genutzte Weiden (ohne Gem.- & So.w.)	EXWE		600	300	10	
618	Waldweiden (ohne bewald. Fl., ohne Gem.- & So.w.)	WAWE					
622	Extensives Wiesland im Sommerungsgebiet	EXWS					
623	Wenig intensiv genutzte Wiesland im Sommerungsgebiet	WISO					
695	Uebrige Grünfläche, anrechenbar Ber. RGVE und ÖAF	UEGR					
851	Streueflächen	STFL					
852	Hecken, Feld- und Ufergehölze (mit Krauts.)	HEUF_K		200	100	50	
855	artenreiche Hecken / Feldgehölz in EXWE	aHEUF					
857	Hecken, Feld- und Ufergehölze (o. Krauts.)	HEUF					
895	Übrige Flächen innerhalb LN	UEFL					
904	Wassergräben, Tümpel, Teiche	WGTT					
905	Ruderalflächen, Steinmaufen und -wälle	RUFL					
906	Trockenmauern	TRMA					
907	Unbefestigte, natürliche Wege	UNWE					
908	Weitere ökologische Ausgleichsflächen (WöAF)	WöAF					
99700	Ackerschonstreifen	ASST					
	Total Flächen (Aren)			4'210	2'160	110	
99500	Hochstammfeldobstbäume	HOFO		500	180	100	
99600	Einheimische standortger. Einzelbäume und Allelen	EBBG		50	25		
	Total Bäume (Anzahl)			550	205	100	

Anteil ökologische Ausgleichsfläche und LN	
ökologischer Ausgleich in Aren (Flächen und Bäume)	4'760
ökologischer Ausgleich in Aren nur Flächen (ohne Bäume)	4'210
LN in Aren gem. Vorgaben FGA nach Zonen*	30'600
Anteil öA an LN (Flächen und Bäume)	15.6%
Anteil öA an LN (nur Flächen, ohne Bäume)	13.8%

Anzahl Bewirtschafter und Beteiligungsgrad	
Anzahl Bewirtschafter mit ÖAF und DZ	47
Anzahl Bewirtschafter mit ÖQV-V	25
Anzahl Bewirtschafter mit ÖQV-Q	
Anteil % an Anzahl Bewirtschafter mit ÖAF und DZ	53%
Anteil % an Anzahl Bewirtschafter mit ÖQV-Q	21%

Bemerkungen / Erläuterungen

- öAB Ökologische Ausgleichsflächen Beitragsberechtig
- öAA anrechenbar 7% öLN
- vernetzungsbeitragsberechtig
- ökologisch wertvoll (bei Q und V: es zählt immer der grössere Wert als wertvoll)

* LN 2015: Angenommene Reduktion aufgrund der Siedlungsweiterung im Rahmen der Ortsplanungsrevision: 10 ha

Ziel- und Leitarten sowie Wirkungs- und Umsetzungsziele pro Massnahmengebiet

Massnahmengebiete	Ziel- und Leitarten	Wirkungsziele	Umsetzungsziele bis 2015 (Massnahmen und Begründung)
1 Hardern 3 Hasenacher Vernetzungsgebiet Tal/offenes Agrarland (VERT)	<ul style="list-style-type: none"> • Südhang: <ul style="list-style-type: none"> - Feldlerche - Goldammer - Grosswild - Neuntöter - Zauneidechse • Bach, Waldrand (Schwerpunktsgebiet Amphibien): <ul style="list-style-type: none"> - Erdkröte - Gelbbauchunke - Grasfrosch - Libellen • Ganzer Raum: <ul style="list-style-type: none"> - Feldhase 	<ul style="list-style-type: none"> • Gezieltes vernetzen durch Trittsteine (mind. 50 a) ergänzt durch ein feinmaschiges Netz von öAF in max. Distanz von 100m • Vernetzen der Achse Kiesgrube Bangerter – Hardern • Südhang: Fördern bzw. ansiedeln von Zauneidechse und Neuntöter durch Erhaltung und Erhöhung der Brut-, Aufzucht- und Jagdräume • Bach, Waldrand: Fördern der Bestände von Erdkröte, Gelbbauchunke und Grasfrosch durch fördern der Jagdräume und erhalten der bestehenden Vernetzungselementen • Erhalten und erweitern der Pufferzonen der wichtigen Amphibienlebensräume bei Hardern sowie vernetzen mit den Winter- und Sommerlebensräumen der Amphibien. 	<ul style="list-style-type: none"> • Südhang: <ul style="list-style-type: none"> - Extensive Trockenstandorte erhalten und durch angrenzende Extensivierung vergrössern - Fachgerechte Pflege und pflanzen von Dornhecken - Anlegen von Ast- und Steinhäufen • Bach, Waldrand: <ul style="list-style-type: none"> - Anlegen von extensiven Wiesen entlang von Gräntschelbach und Waldrand - Vorhandene Mulden nicht auffüllen - Anlegen von Kleinstrukturen (Ast-, Steinhäufen, Amphibienpolder etc.) - Eine durchgehende Öffnung des Gräntschelbachs ist anstrebenswert. • Fachgerechte Bachpflege: Grundsätzlich abschnittsweise und wechselseitiger Unterhalt der Ufer, Altgrasstreifen stehen lassen (mind. 1/3 der Ufervegetation) • Auslichten schnellwachsender Gehölzarten • Die Massnahmen am Südhang bieten dem Neuntöter Brut- und Jagdräume (dornige Hecken, extensive Wiesen und Kleinstrukturen) mit reichem Angebot an Grossinsekten und Kleinreptilien. Sie bieten zudem reichhaltige Jagdgründe und Sonn- bzw. Deckungsmöglichkeiten für Zauneidechsen. • Die Massnahmen entlang des Gräntschelbachs und des nordexponierten Waldrandes sind wichtige Elemente zur Aufwertung von Sommerlebensräumen und Zuggebieten (zwischen Sommerlebensraum und Laichgebiet) verschiedenster Amphibien. Sie bieten Nahrung (Insekten) und Deckung (Hochstauden, Altgrasstreifen, Kleinstrukturen).
2 Dreihübel Vernetzungsgebiet Tal/offenes Agrarland (VERT)	<ul style="list-style-type: none"> • Feldhase • Feldlerche • Goldammer • Grosswild 	<ul style="list-style-type: none"> • Gezieltes vernetzen durch grosse Trittsteine (mind. 50 a) ergänzt durch ein feinmaschiges Netz von öAF in max. Distanz von 100m • Schaffen, fördern und erhalten von Buntbrachen, Buschgruppen, extensiven Wiesenstreifen • Fördern der Bestände von Feldlerche und Feldhase durch Erhöhung der Brut- und Aufzuchtsräume sowie des Nahrungsangebots 	<ul style="list-style-type: none"> • Erhaltung extensiver Flächen (Hecken inkl. Saum), fachgerechte Heckenpflege • Anlegen von Buntbrachen und extensiven Wiesen • Einbringen einzelner Buschgruppen mit Kleinstrukturen (Stein- und Asthaufen) • Die Massnahmen ermöglichen der Feldlerche und dem Feldhasen ihre Jungen aufzuziehen ohne vermäht zu werden (Buntbrachen und extensive Wiesen), bieten ein reichhaltiges Nahrungsangebot (Insekten, Sämereien, reichhaltige Flora) und Deckungsmöglichkeiten im Sommer wie im Winter an (Brachen, Gebüsche).

Massnahmengebiete	Ziel- und Leitarten	Wirkungsziele	Umsetzungsziele bis 2015 (Massnahmen und Begründung)
4 Hölle Erhaltungsbereich strukturreiche Landschaft (ERHs)	<ul style="list-style-type: none"> • Aufrechte Trespe • Goldammer • Neuntöter • Schachbrettfalter • Trauerschnäpper • Zauneidechse 	<ul style="list-style-type: none"> • Erhalten und aufwerten der kleinstrukturierten Landschaft und Qualität der öAF verbessern • Erhöhung der Brut- und Aufzuchtziele/Leitarten • Fördern der Aufzucht. Trespe durch weitere Extensivierung der Wiesen 	<ul style="list-style-type: none"> • Erhaltung extensiver Flächen (Hecken inkl. Saum) • Pflege der Hecken in Richtung Dornhecken • Südexponierte Wiesenhänge in Trockenstandorte überführen • Anlegen von Kleinstrukturen (Stein-, Asthaufen) • Die Massnahmen bieten dem Neuntöter Brut- und Jagdräume (dornige Hecken, extensive Wiesen und Kleinstrukturen) mit reichlichem Angebot an Grossinsekten. Schachbrettfalter und die Aufrechte Trespe profitieren von der späten und extensiven Mahd der Wiesen und deren Lückigkeit dank Trockenheit und Düngungsverzicht.
5 Schatthole Erhaltungsbereich Wald-Weide-Mosaik (ERHw)	<ul style="list-style-type: none"> • Erdkröte • Goldammer • Grasfrosch • Wasseramsel 	<ul style="list-style-type: none"> • Fördern der Grenzbereiche zwischen Lebensräumen (Ökotope) • Erhalten und fördern feuchter Trittsteine/Vernetzungsstrukturen entlang Lyssbach • Fördern der Bestände von Wasseramsel und Grasfrosch durch Erhöhung der Laich-Brut-, Aufzucht- und Jagdräume 	<ul style="list-style-type: none"> • Erhaltung extensiver Flächen, Durchforstung Ufergehölze (Einbringen von Licht), Anlegen von extensiver Wiesen und Wiesenstreifen entlang des Lyssbachs. Anlegen von Feuchstrukturen (wechselfeuchte Mulden, Amphibienpolder), bestehende Mulden nicht auffüllen. Fachgerechte Bachpflege: Grundsätzlich abschnittsweise und wechselseitiger Unterhalt der Ufer, Altgrasstreifen stehen lassen (mind. 1/3 der Ufervegetation). Auslichten schnellwachsender Gehölzarten. • Hinweis: Weitere Uferaufwertungen am Lyssbach sind wünschenswert. Die Massnahmen ermöglichen eine reichhaltige Nahrungspalette (Insekten) für den Grasfrosch und die Wasseramsel. Durch eine fachgerechte Bachpflege entstehen Deckungsmöglichkeiten (Hochstaudensaum, Altgrasstreifen, dichte Uferbestockung) für beide Arten und Nistplätze für die Wasseramsel. Der Grasfrosch bevorzugt feuchte Stellen als Sommerlebensraum.
6 Wallisloch Vernetzungsgebiet Tal/offenes Agrarland (VERT)	<ul style="list-style-type: none"> • Goldammer • Fledermäuse 	<ul style="list-style-type: none"> • Gezieltes vernetzen durch grosse Trittsteine (mind. 50 a) ergänzt durch ein feinmaschiges Netz von öAF in max. Distanz von 100m • Weiteres fördern der halboffenen, parkähnlichen Kulturlandschaft mit Trittsteinen • Extensivieren der Weiden • Fördern der Goldammer durch Erhöhung der Brut- und Aufzuchtziele sowie Nahrungsangebot • Schaffen von Leitstrukturen mit Einzelbäumen, Buschgruppen und Kleinstrukturen für Fledermäuse 	<ul style="list-style-type: none"> • Erhaltung extensiver Flächen (Hecken inkl. Saum) und Einzelbäumen • Fachgerechte Hecken- und Baumpflege • Anlegen von zusätzlichen extensiven Wiesen, extensiven Weiden und Hecken im Bereich der bestehenden Obstbäume und am Westhang in Richtung Siechenbach • Anlegen von Stein- und Asthaufen • Die Massnahmen bieten der Goldammer Nist- und Deckungsplätze (Hecken) sowie Wartplätze (Hecken, Bäume) und ein erhöhtes Angebot an Sämereien (extensive Wiesen und Weiden). Fledermäuse werden den Teilraum als Jagdgebiet (Insekten, Leitstrukturen) nutzen und evtl. sogar besiedeln (Höhlen in alten Bäumen).

Massnahmengebiete	Ziel- und Leitarten	Wirkungsziele	Umsetzungsziele bis 2015 (Massnahmen und Begründung)
7 Siechenbach Erhaltungsgebiet strukturreiche Landschaft (ERHs)	<ul style="list-style-type: none"> • Biber • Erdkröte • Goldammer • Grasfrosch • Grosswild • Libellen • Mädesüss • Ringelnatter 	<ul style="list-style-type: none"> • Bestehendes erhalten und Qualität der öAF verbessern • Erhalten und aufwerten Siechenbach als regionaler Wildkorridor • Schaffen und fördern von Trittschnecken/Vernetzungsstrukturen der halboffenen Landschaft • Fördern der Bestände des Grasfroschs durch Erhöhung der Lärch- und Jagdräume sowie Deckungsmöglichkeiten • Schaffen hindernisarmer Wechsel für Grosswild • Erhalten und fördern von Mädesüss durch fachgerechte Bachpflege 	<ul style="list-style-type: none"> • Erhaltung extensiver Flächen • Anlegen von extensiven Wiesen und Kleinstrukturen (Stein-, Asthaufen, wechselfeuchte Mulden, Amphibienpolder) entlang des Siechenbachs • Bestehende Mulden nicht auffüllen • Keine permanenten Zäune erstellen • Eine durchgehende Öffnung des Siechenbachs ist anstrebenwert • Fachgerechte Bachpflege: Grundsätzlich abschnittsweise und wechselseitiger Unterhalt der Ufer, Altgrasstreifen stehen lassen (mind. 1/3 der Ufervegetation) • Auslichten schnellwachsender Gehölzarten • Die Massnahmen ermöglichen einen hindernisarmen Wechsel für das Grosswild zwischen Rikartsholz und Alte Aare. Durch eine fachgerechte Bachpflege entstehen Deckung (Hochstaudensaum, Altgrasstreifen) für Grasfrosch und Grosswild sowie Lebensraum für das Mädesüss. Eine vielfältige Hochstaudenflur erhöht ebenfalls das Nahrungsangebot für Grasfrosch (Insekten) und Grosswild. Der Grasfrosch bevorzugt feuchte Stellen als Sommerlebensraum.
8 Hardern (Weiler), 9 Eigenacher Erhaltungsgebiet Hochstammobstgärten (ERHo)	<ul style="list-style-type: none"> • Distelfink • Fledermäuse • Grauschnäpper • Rauchschnalbe • Trauerschnäpper 	<ul style="list-style-type: none"> • Obstgärten im Bestand erhalten und vergrössern • Qualität anstreben • Einzelbäume erhalten • Schaffen von Nist- und Schlafplätzen für Höhlenbrüter und Fledermäuse. • Fördern insekten- und samenreicher Jagdgebiete für Distelfink, Rauchschnalbe und Fledermäuse. 	<ul style="list-style-type: none"> • Hochstammobstbäume stehen lassen (auch alte Bäume), abgehende ersetzen. Nistmöglichkeiten schaffen, bei Gebäuderenovationen "Löcher" nicht verschliessen. Mindestanforderung Qualitätsbeitrag (QQV) für Obstbäume: Obstgarten mit mind. 10 Bäumen, Anlegen von Zurechnungsflächen (extensives Wiesland, Buntbrachen oder Hecken inkl. Saum) im angrenzenden Bereich. Distelfink und Rauchschnalbe sind Kulturfolger. Qualitativ gute Obstgärten dienen in erster Linie als Jagdgebiete (Insekten, auch Sämereien, falls Zurechnungsflächen vorhanden sind). Für Distelfink und Fledermäuse (Höhlen in alten Bäumen) dienen sie auch als Brutraum.

Anforderungen an ökologische Ausgleichsflächen

Grundanforderungen

- Beitragsberechtigt sind öAF gemäss Direktzahlungsverordnung (DZV), die im Perimeter der Teilräume 1 – 6 liegen und den Zielen des Richtplans Landschaft der Gemeinde Lyss entsprechen.
- Grundsätzlich sind die Anforderungen der DZV für ökologische Ausgleichsflächen einzuhalten.
- Für alle gemähten Ökowiedenflächen gilt darüber hinaus (kumulativ):
 - Es sind keine Mähgeräte und -aufbereiter zugelassen, die die Fauna in hohem Mass schädigen. Mindestauflagen: Mähauflager ausschalten. Der Einsatz von Balkenmähern auf streifenförmigen Elementen wie Pufferstreifen wird empfohlen.
 - Bei jeder Nutzung bis Ende August muss Dürrfutter bereit sein (speziell begründete Ausnahme: Flächen unter Hochstamm-Obstbäumen mit entsprechender Nutzungsvereinbarung mit der ANF).

Zusatzvoraussetzungen

Zusätzlich zu den Grundanforderungen gelten die folgenden objektspezifischen Bewirtschaftungs- und Pflegevorschriften (je GeolID):

Typ öA	Zusatzvoraussetzungen
Buntbrache (BUBR)	<ul style="list-style-type: none"> • Es gelten die Grundanforderungen.
Sum (SAUM)	<ul style="list-style-type: none"> • Es gelten die Grundanforderungen.
Extensiv genutzte Wiesen (EXWI)	<ul style="list-style-type: none"> • Pro Schnitt sind auf 5 bis 10% der Fläche Rückzugsstreifen für Kleintiere zu erhalten. Dies gilt auch beim Siloschnitt ab dem 1. September (Variante 1 gemäss Anforderungen Kanton) • Es gelten die Schnittzeitpunkte gemäss DZV. • Aufbereiter sind ausschalten, die Schnitthöhe möglichst hoch einzustellen. Empfehlung: Balken- und Frontmähwerke verwenden. • Bei jeder Nutzung bis Ende August muss Dürrfutter bereit sein. • Neuansaat haben mit artenreichen Wiesenmischungen zu erfolgen (Mindestqualität: Standardmischung SM 450 mit Wiesenblumenzusatz). Bei Neuansaat sind Säuberungsschnitte möglich. • Das Ablagern von Siloballen, Zuckerrüben, Mist, Kompost und dergleichen ist untersagt. • Für Trittsteine ausserhalb der Massnahmegebiete ist eine Mindestfläche von 1 ha nötig (vgl. unten).
Wenig intensiv genutzte Wiesen (WIGW)	<ul style="list-style-type: none"> • Wenig intensiv genutzte Wiesen sind ausgeschlossen (im Mittelland nur geringer ökologischer Wert).
Extensiv genutzte Weiden (EXWE)	<ul style="list-style-type: none"> • 5 bis 10% unternutzte Flächen sind ökologisch notwendig und entsprechend anzulegen (allenfalls auch auszäunen). Negative Entwicklung des Pflanzenbestandes ist mit Säuberungsschnitten zu begegnen. • Auf mindestens 5% der Fläche sind Kleinstrukturen (Sträucher, Einzelbäume, Ast- und Steinhäufen, ev. Kuhweglein) anzulegen. • Die Mindestfläche beträgt 20 a (für „Trittsteine“ ausserhalb der Massnahmegebiete ist eine Mindestfläche von 1 ha nötig, vgl. unten). • Der Weidebeginn wird nicht vorgeschrieben (Ausnahme: Vertragsflächen Naturschutz). • Sowohl Standweide wie Umtriebsweide sind möglich. • Die EXWE bilden flächige Ökoelemente.
Hecken, Feld- und Ufergehölze (HEUF_K)	<ul style="list-style-type: none"> • Fachgerechte Uferpflege: <ul style="list-style-type: none"> - Der Krautsaum ist alternierend zu mähen. - Mindestens 1/3 der Fläche ist als Altgrasinsel stehen lassen. - Schnellwachsende Gehölzarten sind regelmässig auszulichten.
Hochstammfeldobstbäume (HOFO)	<ul style="list-style-type: none"> • Obstgärten haben mindestens 10 Bäumen, Obstbaumzeilen mindestens 5 Bäume zu umfassen. • Pro 10 Bäume ist mindestens eine Nistgelegenheit zu schaffen. Empfehlung: Mindestanforderung für Qualitätsbeitrag (Obstgarten) anstreben.
Einheimische standortgerechte Einzelbäume und Alleen (EBBG)	<ul style="list-style-type: none"> • Solitäre Einzelbäume haben einen Abstand von mindestens 30m zum nächsten Baum aufzuweisen (Vernetzungselement für Vögel und Fledermäuse). • Es sind keine Nadelbäume gestattet (Weisstannen und markante "Schärmentannen" in Absprache mit der ANF zugelassen).

Trittsteine ausserhalb der Massnahmenggebiete

- Grosse Ökoflächen ausserhalb der Massnahmenggebiete sind beitragsberechtigt, wenn sie einem beitragsberechtigten öAF-Typ angehören und mindestens 100 Aren gross sind.
- Hecken, Bunt- und Rotationsbrachen sowie Säume und Ackerschonstreifen (HEUF, BUBR, ROBR, SAUM, ASST) sind auch ausserhalb der Massnahmenggebiete beitragsberechtigt, sofern sie den Zielen des Richtplans Landschaft entsprechen und mindestens 20 Aren gross sind.
- Vernetzungsflächen entlang von Wäldern und Fliessgewässern müssen mindestens 6 m breit sein und direkt an den Wald oder das Fliessgewässer angrenzen. Es dürfen höchstens wenig befahrene Naturwege dazwischen liegen.

Inventarflächen nach Naturschutzgesetz

Liegt die Ökofläche ganz oder teilweise in einer Inventarfläche nach Naturschutzgesetz (Trockenstandort, Feuchtgebiet, TWW, Artenförderungsverträge) gelten hier die vereinbarten Bestimmungen des Bewirtschaftungsvertrages mit der Abteilung Naturförderung des Kantons Bern (ANF).

Umsetzungskonzept

Massnahmenggebiete

Die Massnahmenggebiete sind in der Richtplankarte (Teil A) bezeichnet. Ökologische Ausgleichsflächen innerhalb der Massnahmenggebiete, welche den Zielen und Anforderungen entsprechen, können für das Vernetzungsprojekt angemeldet werden.

Trägerschaft

Für die Umsetzung des Vernetzungsprojektes nach ÖQV ist die Fachgruppe Landschaft zuständig. Sie wirkt als beratendes Organ der Baukommission. Die Fachgruppe sucht und prüft Objektflächen, welche den Zielen und Anforderungen des Vernetzungsprojektes entsprechen. Verträge für Beiträge aus der kommunalen Spezialfinanzierung werden auf Antrag der Baukommission durch den Gemeinderat abgeschlossen. Gesuche für Beiträge aus dem Vernetzungsprojekt werden von der Fachgruppe gesammelt, geprüft und dem Kanton weitergeleitet (Sammelanmeldung). Eine detaillierte Beschreibung der Aufgaben ist weiter unten aufgeführt.

Bei Differenzen zwischen Bewirtschafter und Fachgruppe Landschaft entscheidet der Gemeinderat auf Antrag der Baukommission. Beschwerdeinstanz ist der Regierungsrat.

Mitglieder Fachgruppe Landschaft (Stand 2010)

- Maja Bühler Gäumann, Gemeinderätin, Vorsitz
- Andres Ammann, Revierförster
- Ueli Hermann, Abteilung Bau+Planung
- Fritz Herrli, Ackerbaustellenleiter
- Hansueli Sterchi
- Daniel Trachsel, Wildhüter

Aufgaben der Fachgruppe Landschaft in der Umsetzung

- Sie ist Ansprechpartnerin gegenüber dem Kanton.
- Sie begleitet die Umsetzung des Vernetzungsprojektes nach Art. 17 und 20 der Verordnung über die Erhaltung der Lebensgrundlagen und der Kulturlandschaft (LKV).
- Sie ist verantwortlich, dass die Bewirtschafter fachkompetent einzelbetrieblich beraten werden (vgl. unten).
- Sie sorgt dafür, dass die Bewirtschafter bis spätestens am 30. April des Jahres, für welches der Vernetzungsbeitrag erstmals beantragt wird, die Beitragsgesuche einreichen. Dazu stellt sie den Bewirtschaftenden die entsprechenden Formulare (Anmeldung und Bescheinigung für ökologische Ausgleichsflächen in Vernetzungsprojekten) zur Verfügung.
- Sie meldet der ANF Mutationen bei den Kontaktadressen bis Ende Juni des Beitragsjahres.
- Sie verwaltet die Beitragsgesuche (Anmeldeformulare) zusammen mit der Bestätigung und einem Plan, auf dem die Flächen und Objekte eingetragen sind.
- Sie erfasst die beitragsberechtigten Vernetzungsflächen und Bäume in der Agrardatenbank des Amtes für Landwirtschaft und Natur LANAT (Internetanwendung) und reicht bei der ANF bis spätestens Ende Oktober des Beitragsjahres den unterzeichneten Projektbericht ein.
- Sie orientiert die Bewirtschafter mindestens einmal jährlich über die Bewirtschaftungsregeln, die zu realisierenden Aufwertungsmassnahmen, die zu fördernden Ziel- und Leitarten der entsprechenden Massnahmenggebiete, den Stand der Beteiligung und der Zielerreichung.
- Sie informiert die Bevölkerung mindestens einmal jährlich über die Wirkung und Umsetzung des Vernetzungsprojektes (Feldbegehungen, Informationsanlässe o.ä.).
- Sie erstellt die Zwischen- und Schlussberichte über das Vernetzungsprojekt nach ÖQV zuhanden des Kantons (vgl. unten).
- Sie orientiert den Gemeinderat über den Stand der Umsetzung (in der Regel jährlich).
- Sie stellt dem Gemeinderat Anträge hinsichtlich der Finanzierung von Pflanzgut-, Saatgut- oder Pflegeaktionen (z.B. Hecken) zur Förderung oder Erhaltung der Qualität von Lebensräumen (vgl. unten).

- Sie kann in Absprache mit der Genehmigungsbehörde (Amt für Gemeinden und Raumordnung AGR) das Vernetzungsprojekt auf Ende des 6. Jahres ändern oder aufheben (vgl. unten). Geringfügige Änderungen sind jederzeit möglich. Das Verfahren richtet sich nach Art. 112 bzw. 113 Bauverordnung.

Einzelbetriebliche Beratung

Jeder Bewirtschafter erhält bis 2015 mindestens eine fachkompetente Beratung. Als Fachberater wirkt der Ackerbaustellenleiter der Gemeinde Lyss. Er legt bei einer Besichtigung der Flächen vor Ort gemeinsam mit dem Bewirtschafter fachlich und betrieblich zielführende Massnahmen zur Erreichung der Vernetzungsziele fest. Pro Jahr ist mit rund 3 einzelbetriebliche Beratungen zu rechnen. Die durchgeführten Beratungen werden dokumentiert. Der Ackerbaustellenleiter wird bei Bedarf von Mitgliedern der Fachgruppe Landschaft unterstützt.

Vollzugskontrolle (Auflagenkontrolle)

Die Anforderungen an ökologische Ausgleichsflächen erfolgt im Rahmen der ÖLN-Kontrollen durch akkreditierte Kontrollstellen nach folgendem Schema:

- Grundanforderungen erfüllt?
 - Mindestmasse pro Objekt eingehalten?
 - Schnittzeitpunkt 15.06. eingehalten?
 - gemähte Ökowiedenflächen:
 - Altgrasstreifen vorhanden?
 - Kein Einsatz von Mähauflbereitem (Kontrolle aufgrund von Stichproben)
 - Bereitung von Dürrfutter bei Nutzung bis Ende August
 - Weitere Anforderungen der DZV für ökologische Ausgleichsflächen erfüllt?
- Zusatzanforderungen erfüllt?

Die durchgeführten Kontrollen werden protokolliert. Festgestellte Mängel werden der ANF bis Ende August des Beitragsjahres gemeldet. Über Sanktionierungen gegenüber dem Bewirtschafter entscheidet die ANF zusammen mit der Abteilung Direktzahlungen. Die ANF erstellt zuhanden der Gemeinde periodisch ein Programm über die durchzuführenden Kontrollen.

Projektdauer

Das Vernetzungsprojekt ist auf jeweils sechs Kalenderjahre (2010-2015, 2016-2021, etc.) ausgerichtet¹. Nach jeweils 3 Jahren erstellt die Fachgruppe Landschaft einen Zwischenbericht, welcher die Zielerreichung dokumentiert. Der Zwischenbericht richtet sich nach den kantonalen Vorgaben.

Vor Ablauf der sechsjährigen Periode überprüft die ANF gestützt auf einen entsprechenden Bericht der Fachgruppe Landschaft (mit Antrag auf Weiterführung) den Stand der Umsetzung und nimmt zusammen mit dieser und dem AGR eine Standortbestimmung und einen Entscheid über die Weiterführung des Vernetzungsprojektes vor.

Kosten

Die Beiträge gemäss Öko-Qualitätsverordnung (ÖQV) werden durch den Bund und den Kanton gewährleistet. Darüber hinaus leistet die Gemeinde Lyss zusätzliche, wiederkehrende Beiträge an folgende Objekte:

- Hecken, Feld- und Ufergehölze (HEUF_K)
- Hochstammfeldobstbäume (HOFO)
- Einheimische, standortgerechte Einzelbäume und Alleen (EBBG)
- und ökologisch wertvolle Waldränder, Trockenstandorte und Feuchtgebiete

Sie kann zudem im gesamten Gemeindegebiet einmalige Massnahmen finanziell unterstützen (Kosten für Saatgut, Pflanzen, Pflanzmaterial, Bodenvorbereitung, etc.). Flächige Elemente wie Wiesen, Weiden und Brachen werden dagegen von der Gemeinde nicht mehr mit zusätzlichen, wiederkehrenden Beiträgen unterstützt². Diese sollen in erster Linie in die Massnahmegebiete verlegt bzw. als grössere Trittsteine angelegt werden, damit sie in den Genuss der Beiträge gemäss ÖQV kommen. Vorbehalten bleiben Beiträge an grundeigentümergehörig geschützte Objekte.

Die Beiträge der Gemeinde werden über die bestehende Spezialfinanzierung geführt und können aufgrund der Lage der Objekte abgestuft ausgerichtet werden.

Die Kosten für weiterführende Massnahmen (z.B. Gewässeraufwertungen), welche über das Vernetzungsprojekt hinausgehen, werden im Rahmen der anderen Massnahmen des Richtplans Landschaft geführt. Deren Finanzierung erfolgt projektbezogen (Bund, Kanton, Renaturierungsfonds, Wasserbauverbände Lyssbach und Alte Aare, Stiftungen, etc.) und mit Beiträgen aus der Spezialfinanzierung der Gemeinde.

¹ Bis zur Genehmigung des vorliegenden Richtplans Landschaft gilt die „Übergangslösung 2010-2012“.

² Laufende Verträge werden eingehalten, aber nicht mehr erneuert.



Gemeinde
Lyss

Richtplan Landschaft **Massnahmenblatt A1** **Vernetzung und Allgemeine Fördermassnahmen**

Stand: 19. April 2012

Thema	Natur- und Artenförderung, Siedlungsökologie
Lage	Die Massnahme betrifft das ganze Gemeindegebiet und wird in der Richtplankarte nicht dargestellt.
Gegenstand / Problembeschrieb	<p>Das LEK (vgl. Teil B: Bericht, Kap. 6 mit Konzeptkarte in Beilage 5) umfasst u.a. das Prinzip der Vernetzung zwischen naturnahen Kerngebieten und ökologischen Trittsteinen. Die Vernetzungsrichtungen (terrestisch und aquatisch) geben schematisch vor, welche Lebensräume durch ein Verbundsystem aufgewertet werden sollen.</p> <p>Die ökologische Weiterentwicklung der Landschaft soll in erster Linie durch die Aufwertung und Erhaltung bestehender Strukturen und durch deren Vernetzung erfolgen. Dazu sollen wertvolle Lebensräume für Pflanzen und Tiere gefördert werden.</p> <p>Der ökologische Ausgleich im Siedlungsgebiet trägt ebenfalls zur Vernetzung von Lebensräumen und zur ästhetischen Aufwertung bei.</p>
Zielsetzungen gemäss LEK	<ul style="list-style-type: none"> • Bestehende naturnahe Lebensräume für die einheimische Fauna und Flora wie Feuchtgebiete, Trockenstandorte, Hecken und Obstgärten bleiben erhalten bzw. werden aufgewertet und untereinander vernetzt. Sie werden nach Möglichkeit planungsrechtlich geschützt. Dies trägt u.a. zum Abbau von Verbreitungshindernissen für Wildtiere bei. • Der Lyssbach wird als Vernetzungsachse im Siedlungsgebiet weiter gefördert. Parallel dazu werden ökologische Quervernetzungen zum Lyssbach geschaffen. • In Ergänzung zu diesem Verbundsystem wird die Bevölkerung mit Beratung und Information zu eigenen Aktivitäten angeregt (ökologisch wirksame Bepflanzung von Böschungen, Ersatz für gefällte oder abgehende Bäume und Hecken, Dachbegrünung, etc.).
Massnahmen	
A1.1	<p>Grundsätze</p> <p>Zusätzlich zum Vernetzungsprojekt nach ÖQV werden im Rahmen der Spezialfinanzierung durch die Gemeinde Massnahmen zur Erhaltung und Pflege der naturnahen Kulturlandschaft realisiert.</p> <p>Die Gemeinde kann dabei Eigentümer und/oder Bewirtschafter in geeigneter Weise unterstützen. Die entsprechende Bestimmung wird im Baureglement mit folgendem normativen Inhalt verankert (Vgl. Art. 542):</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Gemeinde fördert und unterstützt Massnahmen zur Erhaltung und Aufwertung der Landschaft (Anlage und Pflege von Bäumen, Baumgruppen, Hecken, Obstgärten, Waldrändern und dergleichen), des Ortsbildes oder zur Förderung der Energieeffizienz aus den Mitteln der Spezialfinanzierungen <ul style="list-style-type: none"> - "Schutz und ökologische Aufwertung des Siedlungsraumes, der Landschaft und des Waldes" und - "Schutz, Gestaltung und ästhetische Aufwertung des Ortsbildes". • Neben der Ausrichtung von Beiträgen für einmalige Massnahmen kann die Gemeinde auch wiederkehrende Beiträge leisten (Pflege- und Unterhaltsbeiträge für Lebensräume gemäss Ziffer 53 und weitere naturnahe Objekte). Dazu kann der Gemeinderat Richtlinien erlassen und mit den Bewirtschaftern Verträge abschliessen. <p>Es gilt das „Reglement über die Ausrichtung von Beiträgen zum Schutz, zur Gestaltung und zur ästhetischen Aufwertung des Ortsbildes sowie zur ökologischen Aufwertung des Siedlungsraumes, der Landschaft und des Waldes“.</p>

Weitere Grundsätze

- Die Beitragsbedingungen und die Beitragshöhe können vom Gemeinderat unter Einhaltung laufender Verträge angepasst werden.
- Bei der Anlage von neuen Elementen ist auf den Landschaftscharakter Rücksicht zu nehmen. Die Fachgruppe Landschaft berät Interessierte.
- Die Gemeinde fördert die fachgerechte Pflege der Elemente der Kulturlandschaft mit Beratung und ev. Kursen.
- Im Perimeter des kantonalen Naturschutzgebiets „Auengebiet Alte Aare“ unterstützt die Gemeinde im Rahmen ihrer Möglichkeiten entsprechende Aufwertungsmassnahmen aus dem Projekt „Alte Aare – Hochwasserschutz und Revitalisierung“ des Wasserbauverbands Alte Aare.
- Vgl. auch Massnahmen A2 – A4

A1.2 Hauptvernetzungsachsen

Fördermassnahmen werden prioritär dort geplant und umgesetzt, wo sie der angestrebten Vernetzung gemäss LEK (vgl. Teil B: Bericht, Kap. 6 mit Konzeptkarte in Beilage 5) dienen. Die Hauptvernetzungsachsen in der Gemeinde Lyss sind:

- Alte Aare
- Lyssbach
- Leimern – Siechenbach – Rikartshloz – Leen– Bagguul – Dreihubelwald – Hardern
- Kiesgrube Bangerter – Chrüzwald – Bannholz

A1.3 Finanzielle Beiträge der Gemeinde

Die Beiträge gemäss Öko-Qualitätsverordnung (ÖQV) werden durch den Bund und den Kanton gewährleistet. Darüber hinaus leistet die Gemeinde Lyss zusätzliche, wiederkehrende Beiträge an folgende Objekte:

- Hecken, Feld- und Ufergehölze (HEUF_K)
- Hochstammfeldobstbäume (HOFO)
- Einheimische, standortgerechte Einzelbäume und Alleen (EBBG)
- und ökologisch wertvolle Waldränder, Trockenstandorte und Feuchtgebiete

Sie kann zudem im gesamten Gemeindegebiet einmalige Massnahmen finanziell unterstützen (Kosten für Saatgut, Pflanzen, Pflanzmaterial, Bodenvorbereitung, etc.). Flächige Elemente wie Wiesen, Weiden und Brachen werden dagegen von der Gemeinde nicht mehr mit zusätzlichen, wiederkehrenden Beiträgen unterstützt¹. Diese sollen in erster Linie in die Massnahmenggebiete verlegt bzw. als grössere Trittsteine angelegt werden, damit sie in den Genuss der Beiträge gemäss ÖQV kommen. Vorbehalten bleiben Beiträge an grundeigentümergebunden geschützte Objekte.

Die Beiträge der Gemeinde werden über die bestehende Spezialfinanzierung geführt und können aufgrund der Lage der Objekte abgestuft ausgerichtet werden.

Die Finanzierung von weiterführenden Massnahmen (Gewässeraufwertungen, Waldnaturschutz, etc.) erfolgt projektbezogen (Bund, Kanton, Renaturierungsfonds, Stiftungen, etc.) und mit Beiträgen aus der Spezialfinanzierung der Gemeinde.

A1.4 Siedlungsökologie

Die Vernetzung von Lebensräumen und die ästhetischen Aufwertung im Siedlungsgebiet werden mit siedlungsökologischen Massnahmen verfolgt. Die Gemeinde regt bei baubewilligungspflichtigen Vorhaben und wo sinnvoll entsprechende Massnahmen an, so z.B.:

- Dachbegrünungen, Bepflanzung mit einheimischen, standortgerechten Arten
- Schaffen von Einschlüpfen und Nistplätzen für Schleiereulen, Mauersegler und Fledermäusen bei Neu- und Umbauten
- Vorplätze nicht mit Hartbelag versehen
- Weitere Massnahmen nach Bedarf bzw. aufgrund von Initiativen der Bevölkerung und Vereinen von Lyss

¹ Laufende Verträge werden eingehalten, aber nicht mehr erneuert.

Die Förderung der Siedlungsökologie wird im Baureglement mit folgendem normativen Inhalt verankert:

- Zonen für öffentliche Nutzung (Vgl. Art. 221):
 - Bei Neuanlagen oder Umgestaltungen von ZöN sowie deren Pflege sind im Sinn der Siedlungsökologie geeignete Massnahmen zur Förderung von naturnahen Lebensräumen für Fauna und Flora umzusetzen.
- Grünzonen (Vgl. Art. 231):
 - Der bestehende Baum- und Gehölzbestand ist zu erhalten, sachgerecht zu pflegen und nötigenfalls zu ersetzen.
 - Bei Neuanlagen oder Umgestaltungen von Grünzonen sowie deren Pflege sind geeignete Massnahmen zur Förderung von naturnahen Lebensräumen für Fauna und Flora umzusetzen.
- ZPP (Vgl. Art. 31):
 - Im Rahmen der Erarbeitung der Überbauungsordnung ist der Siedlungsökologie Rechnung zu tragen.

Der Lyssbach wird mit weiteren Aufwertungsmassnahmen als Vernetzungssachse im Siedlungsgebiet gefördert. Parallel dazu werden nach Möglichkeit und in Abstimmung mit dem LEK (vgl. Teil B: Bericht, Kap. 6 mit Konzeptkarte in Beilage 5) mit Massnahmen im oben stehenden Sinne ökologische Quervernetzungen zum Lyssbach geschaffen.

A1.5 Fachgruppe Landschaft

Die Fachgruppe Landschaft wird vom Gemeinderat eingesetzt und hat folgende Aufgaben:

- Sie setzt den Landschaftsrichtplan und das Vernetzungsprojekt nach ÖQV um.
- Sie bearbeitet im Auftrag der Baukommission landschaftsschützerische und ökologische Fragen.
- Sie führt im Auftrag des Gemeinderats und der Baukommission im Weiteren folgende Aufgaben aus
 - Information der Bevölkerung in landschaftsschützerischen und ökologischen Fragen
 - Erarbeitung von Massnahmen im Bereich der Siedlungsökologie
 - Koordination und Vollzug von Fördermassnahmen
 - Sicherstellung der Finanzierung (Jahresbudgets, Beitragsgesuche, Ausschüttung der Beiträge, etc.)
- Bei bewilligungspflichtigen Änderungen an geschützten Flächen und Lebensräumen stellt sie dem Gemeinderat entsprechende Anträge.

Zuständigkeit	Federführend: Fachgruppe Landschaft	Weitere Beteiligte: Gemeinderat Baukommission
Realisierung	Koordinationsstand: <input type="checkbox"/> Vororientierung <input type="checkbox"/> Zwischenergebnis <input checked="" type="checkbox"/> Festsetzung	Abteilung Bau + Planung Grundeigentümer Bund und Kanton (Beiträge) Wasserbauverbände Lyssbach und Alte Aare
	Priorität: E	Gesamtkosten: offen Kostenteiler: Gemeinde, Kanton, Bund, Wasserbauverbände Lyssbach und Alte Aare, Dritte

Abhängigkeiten Abzustimmen mit Massnahmen S3, A2 – A5 und A7

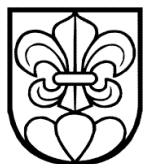
- Grundlagen**
- NHG
 - NSchG
 - BauG
 - WBG
 - Konzept zum Abbau von Verbreitungshindernissen für Wildtiere im Kanton Bern (AGR, LANAT, AUE, TBA, 2003, rev. 2007)
 - LEK
 - Reglemente

- über die Spezialfinanzierung „Schutz und ökologische Aufwertung des Siedlungsraumes, der Landschaft und des Waldes“
- und über die „Ausrichtung von Beiträgen zum Schutz, zur Gestaltung und zur ästhetischen Aufwertung des Ortsbildes sowie zur ökologischen Aufwertung des Siedlungsraumes, der Landschaft und des Waldes“

Weitere Anmerkungen -

Umgesetzt

Datum:



Gemeinde
Lyss

Richtplan Landschaft **Massnahmenblatt A2** **Förderung Bäume, Hochstammobstgärten, Hecken, Waldränder**

Stand: 19. April 2012

Thema	Natur- und Artenförderung, Kulturlandschaft und Landschaftsbild
Lage	Die Massnahme betrifft die offene Landschaft des Gemeindegebiets und wird in der Richtplankarte nicht dargestellt.
Gegenstand / Problembeschrieb	<p>Mit der Förderung von Bäumen, Hochstammobstgärten, Hecken und Waldrändern kann die Gemeinde Lyss einen wesentlichen Beitrag zur Vernetzung der Lebensräume und der Aufwertung des Landschaftsbildes leisten.</p> <p>Die aufgeführten Lebensräume sind</p> <ul style="list-style-type: none"> • prägende Elemente der offenen Kulturlandschaft • Lebensraum bedrohter Tierarten (Vögel, Fledermäuse, Amphibien, Reptilien, Insekten, etc.) • Vernetzungselemente (insbesondere Obstbaumreihen, Hecken, Ufer- und Feldgehölze) • kombinierbar mit anderen ökologischen Ausgleichsflächen wie bspw. extensiven Wiesen <p>Gestufte, buchtige Waldränder haben eine besondere ökologische Bedeutung als</p> <ul style="list-style-type: none"> • Brückenfunktion zwischen Wald und Feldflur (Ökoton) mit hohem Artenreichtum • Äsungsflächen für Schalenwild (Minderung des Verbisses im Wirtschaftswald)
Zielsetzungen gemäss LEK	<ul style="list-style-type: none"> • Die ökologische Vernetzung soll in erster Linie durch die Aufwertung und Weiterentwicklung bestehender Strukturen erfolgen. Dazu sollen wertvolle Lebensräume für Pflanzen und Tiere sollen weiter gefördert werden, u.a. durch die Weiterführung des laufenden Vernetzungsprojektes nach ÖQV. Aufgrund des landschaftlichen Potenzials stehen daneben im Vordergrund: <ul style="list-style-type: none"> - Einzelbäume, Hochstammfeldobstbäume, Hecken - Fliessgewässer - Waldränder • Aufwertungsmassnahmen nehmen auf den Landschaftscharakter Rücksicht.
Massnahmen	
A2.1	<p>Grundsätze:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Es gelten die unten stehenden Beitragsbedingungen für Einzelbäume, Baumreihen, Alleen, Hochstammobstbäume, Hochstammobstgärten, Hecken, Ufer- und Feldgehölze sowie Waldränder. • Der Gemeinderat überprüft die Beitragsbedingungen periodisch und passt sie nach Bedarf an. • Die Beiträge der Gemeinde werden über die bestehende Spezialfinanzierung geführt und können aufgrund der Lage der Objekte abgestuft ausgerichtet werden.
A2.2	<p>Förderung Einzelbäume, Baumreihen, Alleen, Hochstammobstbäume</p> <p>Beitragsbedingungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Objekt liegt ausserhalb der Bauzone. • Die Stammhöhe beträgt mindestens 1.8 m • Neupflanzungen: <ul style="list-style-type: none"> - Es sind einheimische und standortgerechte Baumarten zu verwenden. - Die Verwendung von generativ vermehrten Bäumen aus einheimi-

- schen Beständen wird begrüsst.
- Für Bäume entlang von Strassen ist ein Mindestumfang des Stammes von 16 – 18 cm vorzusehen, die Kronenhöhe muss den Standortverhältnissen angepasst sein.
- Für alle anderen Standorte ist ein Mindestumfang des Stammes von 14 – 16 cm vorzusehen.
- Als Baumabstand in der Reihe ist in Abhängigkeit von der Kronengrösse ein Pflanzabstand zwischen 10 und 20 m üblich.
- Der Abstand zu weiteren Einzelbäumen beträgt mindestens 30 m.
- Die Jungbäume sind fachgerecht zu pflegen und vor Schäden zu schützen.
- Pro Baum sind mindestens 100 m² als extensiver Unterwuchs anzulegen (bspw. als extensive Wiese).
- Bei Beweidung sind die Bäume auf einer Fläche von mindestens 3 x 3 m auszuzäunen.
- Alte Bäume sind ökologisch besonders wertvoll. Sie sollten möglichst lange erhalten bleiben.
- Weitere Bedingungen für Hochstammobstbäume: vgl. Massnahme A2.2

A2.3 Förderung Hochstammobstgärten

Beitragsbedingungen:

- Obstgärten umfassen mindestens 10 Hochstammobstbäume am gleichen Standort (zusammenhängende Fläche von ca. 7 - 15 a).
- Obstbaumreihen umfassen mindestens 5 hochstämmige Obstbäume in einer Reihe.
- Neupflanzungen:
 - Es sind traditionelle und regionale Hochstammobstsorten zu verwenden. Nussbäume oder Steinobst wie Kirschen-, Zwetschgenbäume werden vom Feuerbrand nicht befallen. Bei der Wahl von Kernobst ist darauf zu achten, dass die Sorte feuerbrandtolerant ist (Information: Kant. Fachstelle Obst und Beeren).
 - Der Mindestumfang des Stammes beträgt 8 – 10 cm.
 - Die Jungbäume sind fachgerecht zu pflegen und vor Schäden zu schützen.
- Die Stammhöhe für Steinobstbäume beträgt mindestens: 1.5 m
- Die Stammhöhe für übrige Obstbäume beträgt mindestens: 1.8 m
- Die Hochstammobstbäume sind periodisch und fachgerecht zu schneiden.
- Der Einsatz von Pflanzenbehandlungsmitteln ist auf ein Minimum zu beschränken.
- Ein gewisser Anteil an Totholz (Astpartien, Baumhöhlen, ganze Bäume) ist zu tolerieren.
- Die Nutzung des Unterwuchses von Obstgärten oder angrenzend an diese erfolgt extensiv (bsp. als extensive Wiese).
- Eine Beweidung ist zugelassen, sofern die Grasnarbe unter den Bäumen nicht zerstört wird.
- Das Ablagern von Siloballen, Zuckerrüben, Mist, Kompost und dergleichen ist untersagt.
- Remontierungspflicht:
 - Abgehende Bäume (gefällt, Sturmschäden, etc.) sind innerhalb eines Jahres in der Nähe des bisherigen Standortes durch Neupflanzungen zu ersetzen. Der genaue Pflanzstandort ist mit dem Ackerbaustellenleiter festzulegen.
 - Die Gemeinde gewährleistet eine Ersatzpflanzung bei nachweislich unverschuldetem Abgang von Bäumen.
 - Totholzbäume müssen, solange sie stehen bleiben, nicht ersetzt werden.

A2.4 Förderung Hecken, Ufer- und Feldgehölze

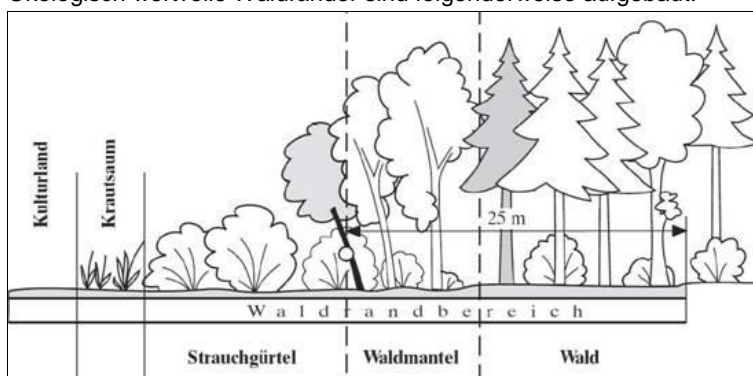
Beitragsbedingungen:

- Hecke und Ufergehölze:
 - sind artenreich, einheimische Baum- und Straucharten
 - umfassen eine minimale Breite von 3 m
 - und eine minimale Gesamtbreite inkl. Krautsaum von 9 m
 - und sind mindestens 10 m lang
- Feldgehölze:
 - umfassen eine minimale Fläche von 2 a
 - und eine minimale Breite von 15 m
- Die Strauch- und Baumbestände sind abschnittsweise und selektiv zu pflegen.
- Der Krautsaum:
 - ist allseitig anzulegen (Ausnahmen gemäss Art. 48 DZV)
 - umfasst eine minimale Breite von 3 m
 - und ist als extensiv genutzte Wiese anzulegen (keine Beweidung)
- Die Mahd erfolgt alternierend (Krautsaum teilweise stehen lassen).
- Es sind vielseitige Strukturelemente anzulegen (Lesesteinhaufen, Totholzhaufen, etc.).
- Das Ablagern von Siloballen, Zuckerrüben, Mist, Kompost und dergleichen ist untersagt.

A2.5 Förderung Waldränder

Beitragsbedingungen:

- Es werden gestufte, buchtige Waldränder von jeder Exposition unterstützt
- Ökologisch wertvolle Waldränder sind folgenderweise aufgebaut:



(Quelle: KAWA)

- Die Eingriffstiefe beträgt maximal 30 m.
- Der Krautsaum ist 5 – 10 m breit und als extensive Wiese anzulegen (keine Beweidung).
- Der Strauchgürtel ist 5 – 10 m breit und erfüllt folgende Anforderungen
 - artenreich, dornstrauchreich, beerenreich
 - eng mit Krautsaum verzahnt
- Auf dem Krautsaum und/oder im Strauchgürtel sind Kleinstrukturen anzulegen, bspw.
 - vegetationsfreie Flächen
 - Steinhaufen
 - offene Bäche und Gräben, Weiher und Tümpel, Sumpfflächen
 - Faulholz (liegend), Asthaufen
 - Brennnessel-, Brombeer- und Kletterpflanzendickichte
- Der Waldmantel ist 15 – 20 m breit und erfüllt folgende Anforderungen
 - artenreich, stufig, locker/lückig (offen), gebuchtet
 - alt- und totholzreich (stehende Bäume)
 - laubholzreich (v.a. Eichen)
- Es erfolgt eine extensive Waldnutzung.
- Das Ablagern von Siloballen, Zuckerrüben, Mist, Kompost und dergleichen ist untersagt.

Zuständigkeit	Federführend: Fachgruppe Landschaft	Weitere Beteiligte: Gemeinderat Baukommission Abteilung Bau + Planung Grundeigentümer Bund und Kanton (Beiträge)
Realisierung	Koordinationsstand: <input type="checkbox"/> Vororientierung <input type="checkbox"/> Zwischenergebnis <input checked="" type="checkbox"/> Festsetzung	
	Priorität: E	Gesamtkosten: jährl. ca. Fr. 15'000.- Kostenteiler: Gemeinde
Abhängigkeiten	Abzustimmen mit Massnahmen S3, A1, A3 – A5 und A7	
Grundlagen	<ul style="list-style-type: none"> • NHG • NSchG • KWaG • Kantonales Aktionsprogramm Biodiversität • LEK • Reglemente <ul style="list-style-type: none"> - über die Spezialfinanzierung „Schutz und ökologische Aufwertung des Siedlungsraumes, der Landschaft und des Waldes“ - und über die „Ausrichtung von Beiträgen zum Schutz, zur Gestaltung und zur ästhetischen Aufwertung des Ortsbildes sowie zur ökologischen Aufwertung des Siedlungsraumes, der Landschaft und des Waldes“ 	
Weitere Anmerkungen	-	
Umgesetzt	<input type="checkbox"/>	Datum:



Gemeinde
Lyss

Richtplan Landschaft Massnahmenblatt A3 Förderung Fliessgewässer

Stand: 19. April 2012

Thema Natur- und Artenförderung, Kulturlandschaft und Landschaftsbild

Lage Die Massnahme betrifft alle Fliessgewässer im Gemeindegebiet. In der Richtplankarte werden nur die Aufwertungsprioritäten bezeichnet.

Gegenstand / Problembeschrieb Mit der Änderung des Gewässerschutzrechts des Bundes im Bereich Renaturierung (Inkrafttreten der Gesetzesänderung am 1.1.2011 und der Verordnungsänderung am 1.6.2011) werden die Kantone verpflichtet, in verschiedenen Bereichen strategische Planungen zu erstellen, Massnahmen zu treffen und Gewässerschutzvorhaben zu koordinieren.

Mit einem kommunalen Gewässerentwicklungskonzept kann die Gemeinde Lyss einen Beitrag zur stufengerechten Umsetzung der anstehenden Aufgaben leisten.

Zielsetzungen gemäss LEK

- Bestehende Uferbestockungen werden fachgerecht gepflegt. Eingedolte, naturfremde und stark beeinträchtigte Fliess- und Stillgewässer werden unter Wahrung des Hochwasserschutzes naturnah gestaltet. Dies umfasst auch Ausdolungen.
- Im Vordergrund stehen
 - der Oberlauf des Gräntschelbachs
 - der Heil- und Murgelibach
 - Fliess- und Stillgewässer im Gebiet Wallisloch / Siechenbach
 - sowie die in den Lyssbach einmündenden Bäche im Gebiet Schatthole / Wannersmatt.
- Der Lyssbach wird als Vernetzungssachse im Siedlungsgebiet weiter gefördert. Parallel dazu werden ökologische Quervernetzungen zum Lyssbach geschaffen.

Massnahmen

A3.1 **Priorität von Gewässerraumaufwertungen**

Auf der Basis der Daten zur Ökomorphologie der Fliessgewässer wird folgende Priorisierung der anzugehenden Aufwertungen u.a. mit Ausdolungen und Optimierungen vorgenommen:

1. Priorität:

- Oberlauf Gräntschelbach (inkl. Bach aus dem Finiz)
- Murgelibach

2. Priorität:

- Siechenbach
- Bäche aus dem Rikartsholz in den Lyssbach
- Bach aus dem Wallisloch in Richtung Grien

3. Priorität

- Lööribach
- Seebach
- Mööslibach

4. Priorität

- Alle Bäche im Siedlungsgebiet

Als Daueraufgabe in Zusammenarbeit mit dem Kanton und den Wasserbauverbänden

- Alte Aare
- Lyssbach

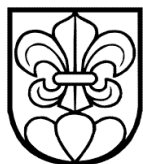
Bei der Priorisierung stehen eine möglichst grosse Vernetzungswirkung (Sanierung Mündungsbereich / Wanderhindernisse), die Realisierbarkeit sowie die konkrete Förderung einzelner Arten im Vordergrund.

A3.2 **Kommunales Gewässerentwicklungskonzept**

Die Gemeinde Lyss erarbeitet in Abstimmung mit der strategischen Planung des Kantons ein kommunales Gewässerentwicklungskonzept unter Berücksichtigung folgender Grundsätze und Inhalte:

- Überblicksplanung für die Fliessgewässer und deren Umland
- Koordinierte Vorgehensweise unter bedarfsweisem Einbezug von Nachbargemeinden
- Gewährleistung der natürlichen Funktionen der Gewässer
- Gewährleistung von Erholungsfunktionen für die Bevölkerung entlang von ausgewählten Fliessgewässern. Hierzu sind Planungsgrundsätze zu erarbeiten.
- Bedeutung der Gewässerräume als wertvolle Elemente der Kulturlandschaft insgesamt betonen
- Entwicklung und Umsetzung guter Lösungen bei Zielkonflikten (Z.B. Landwirtschaft, erschlossene Bauzonen)

Zuständigkeit	Federführend: Fachgruppe Landschaft	Weitere Beteiligte: Gemeinderat Abteilung Bau + Planung Wasserbauverband Alte Aare Wasserbauverband Lyssbach
Realisierung	Koordinationsstand: <input checked="" type="checkbox"/> Vororientierung <input type="checkbox"/> Zwischenergebnis <input type="checkbox"/> Festsetzung	
	Priorität:	Gesamtkosten: Kostenteiler:
A3.1	E	- -
A3.2	B	ca. Fr. 50'000.- Gemeinde, Kanton
Abhängigkeiten	<ul style="list-style-type: none"> • Zeitplan der strategischen Planung des Kantons • Kantonale Vorgaben bezüglich Gewässerraum (können weiter gehen als GSchV) • Abzustimmen mit Massnahmen A1, A2, A4, A5 und A7 und Art. 526 Baureglement 	
Grundlagen	<ul style="list-style-type: none"> • GSchV (Stand 1.8.2011: http://www.admin.ch/ch/d/sr/c814_201.html) • LEK • Reglemente <ul style="list-style-type: none"> - über die Spezialfinanzierung „Schutz und ökologische Aufwertung des Siedlungsraumes, der Landschaft und des Waldes“ - und über die „Ausrichtung von Beiträgen zum Schutz, zur Gestaltung und zur ästhetischen Aufwertung des Ortsbildes sowie zur ökologischen Aufwertung des Siedlungsraumes, der Landschaft und des Waldes“ 	
Weitere Anmerkungen	-	
Umgesetzt	<input type="checkbox"/>	Datum:



Gemeinde
Lyss

Richtplan Landschaft **Massnahmenblatt A4** **Waldnutzung und Waldnaturschutz**

Stand: 19. April 2012

Thema Natur- und Artenförderung

Lage Die Massnahme betrifft alle Wälder im Gemeindegebiet und wird in der Richtplankarte nicht dargestellt.

Gegenstand / Problembeschrieb Der Kanton Bern fördert mit einem Aktionsprogramm die Biodiversität im Wald. Neben der Aufwertung von Waldrändern stehen die Schaffung von Alt- und Totholzinseln sowie Förderung von prioritären Arten im Vordergrund. Damit und mit der nachhaltigen Waldbewirtschaftung sowie der schonenden Erholungsnutzung leistet die Gemeinde Lyss einen Beitrag an die Umsetzung des Regionalen Waldplans Unteres Seeland 2006 – 2020.

- Zielsetzungen gemäss LEK**
- Durch eine nachhaltige und naturnahe Bewirtschaftung können die Wälder (und Waldränder in der Gemeinde Lyss ihre Waldfunktionen uneingeschränkt erfüllen.
 - An der Alte Aare wird in besonderem Mass auf die Förderung von naturnahen, auenwaldtypischen Lebensgemeinschaften geachtet. Die Alte Aare kann dadurch ihre Funktion als regionale Verbundachse erfüllen.
 - Die Gemeinde Lyss trägt stufengerecht zur Umsetzung des Regionalen Waldplans Unteres Seeland RWP bei.

Massnahmen

A4.1 **Massnahmen aus dem Regionalen Waldplans Unteres Seeland 2006 – 2020 (RWP)**

Folgende Massnahme aus dem RWP wird durch die Gemeinde Lyss umgesetzt:

- Nr. 35 Biotop (WNI-Objekt 306.01 Gräntschel): Unterschutzstellung (vgl. Massnahme S2)

Bei folgenden Massnahmen aus dem RWP wirkt die Gemeinde unterstützend mit:

- Nr. 12 Freihalteflächen (entlang von Strassen): insbesondere Chrützwald
- Nr. 21 Holzabfuhr: Sicherstellen Zugang zu den Waldflächen mit modernen Holzerntegeräten
- Nr. 23 Eichenwälder: Förderung der Bestände
- Nr. 34 Alte Aare: Vollzug Auenverordnung (vgl. Massnahme A1)
- Nr. 42 Dreihubel: Besucherlenkungskonzept (vgl. Massnahme A6)
- Nr. 43 Rikartsholz: Besucherlenkungskonzept (vgl. Massnahme A6)
- Nr. 44 Erholungspunkte: Konzept für Waldhaus Dreihubel (vgl. Massnahme A6)
- Nr. 51 Infopunkte: Informationstafel beim Waldhaus Dreihubel und bei der Kartbahn (vgl. Massnahme A6)
- Nr. 52 Förderung Energieholz
- Nr. 101 Deponien: Abfallproblematik im Wald und am Waldrand (vgl. Massnahme A6)

A4.2 **Waldnaturschutz**

Die Gemeinde Lyss fördert im gemeindeeigenen Wald folgende Massnahmen im Rahmen des kantonalen Aktionsprogramms Biodiversität:

- Alt- und Totholzinseln
- Förderung prioritärer Arten (eine Übersicht ist beim KAWA verfügbar):
 - Biotop- und Artenschutz
 - Besondere Baumarten (z.Bsp. Speierling)

Zusätzlich regt sie in Zusammenarbeit mit der Personalwaldkorporation bei weiteren Waldeigentümern Waldnaturschutzmassnahmen an.

Zuständigkeit **Federführend:** Waldabteilung 7 Seeland

Realisierung **Koordinationsstand:**

Vororientierung
 Zwischenergebnis
 Festsetzung

Weitere Beteiligte:
 Personalwaldkorporation Lyss
 Private Waldeigentümer
 Fachgruppe Landschaft
 Abteilung Bau + Planung

Priorität: A4.1 B
 A4.2 E

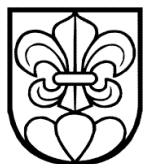
Gesamtkosten: offen
Kostenteiler: Gemeinde, Kanton
 Kanton

Abhängigkeiten Abzustimmen mit Massnahmen A1 – A3, A6 und A7

- Grundlagen**
- KWaG
 - Regionaler Waldplan Unteres Seeland 2006 – 2020
 - Kantonales Aktionsprogramms Biodiversität
 - LEK
 - Reglemente
 - über die Spezialfinanzierung „Schutz und ökologische Aufwertung des Siedlungsraumes, der Landschaft und des Waldes“
 - und über die „Ausrichtung von Beiträgen zum Schutz, zur Gestaltung und zur ästhetischen Aufwertung des Ortsbildes sowie zur ökologischen Aufwertung des Siedlungsraumes, der Landschaft und des Waldes“

Weitere Anmerkungen -

Umgesetzt Datum:



Gemeinde
Lyss

Richtplan Landschaft **Massnahmenblatt A5** **Pflege und Unterhalt von naturnahen Flächen**

Stand: 19. April 2012

Thema	Natur- und Artenförderung, Siedlungsökologie
Lage	Die Massnahme betrifft das gesamte Gemeindegebiet und wird in der Richtplankarte nicht dargestellt.
Gegenstand / Problembeschrieb	Neben der Neuanlage und Förderung von naturnahen Lebensräumen gehört der periodische Unterhalt bestehender Strukturen wie öffentlich zugängliche Grünflächen, Ufer von Fliessgewässern, Wegböschungen oder die Bekämpfung von Neophyten zu den Gemeindeaufgaben.
Zielsetzungen gemäss LEK	<ul style="list-style-type: none"> • Die öffentlichen nutzbaren Grünflächen im Siedlungsgebiet werden als Aufenthalts- und Spielflächen naturnah gestaltet und gepflegt, so dass sie die Basis für ein Verbundsystem im Siedlungsgebiet bilden. • Der Unterhalt der Gewässer durch die Gemeinde Lyss, den Lyssbachverband bzw. den Wasserbauverband Alte Aare gemäss Wasserbaugesetz erfolgt naturnah. • Die Böschungen kommunaler Verkehrswege werden naturnah gepflegt. Damit wird deren Funktion als sekundäre Vernetzungsstrukturen gefördert. • Die Bekämpfung von Neophyten erfolgt als Daueraufgabe und in Form einer stufengerechten Umsetzung der kantonalen Strategie zur Bekämpfung „pathogener oder invasiver Schadenorganismen“ (2008).
Massnahmen	
A5.1	<p>Koordinierte Landschaftspflege im Seeland Die Gemeinde Lyss beteiligt sich an der Umsetzung einer koordinierten ökologischen Landschaftspflege im Rahmen des laufenden NRP-Projekts L4 der Region Seeland.Biel/Bienne. Dieses umfasst Aspekte wie Beratung, Management, Koordination Ausführung, Einbezug spezialisierter Betriebe, Erfolgskontrolle.</p>
A5.2	<p>Grundsätze für den Unterhalt von öffentlich zugänglichen Grün- und Freiräumen Die Gemeinde Lyss fördert den extensiven, naturnahen Unterhalt auf gemeindeeigenen Flächen und sensibilisiert die Grundeigentümer von privaten Flächen.</p>
A5.3	<p>Grundsätze für den Unterhalt von Böschungen Die Gemeinde Lyss berücksichtigt im Rahmen ihrer Unterhaltsarbeiten folgende Grundsätze:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Abschnittsweises Vorgehen (Unterhaltsabschnitte vom 50 m bei bestockten Böschungen und rund 100 m bei Gras-, Wiesen- oder Hochstaudenböschungen) • Kein Abbrennen von Schnittgut • Balkenmäher und Sense bevorzugen • Böschungen nicht beweiden • Anbringen von Strukturen wie bspw. Asthaufen
A5.4	<p>Unterhalt Fliessgewässer Die Gemeinde Lyss und die Wasserbauverbände berücksichtigen im Rahmen ihrer Unterhaltsarbeiten folgende Grundsätze:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Es gelten die Bestimmungen für den Unterhalt von Böschungen. • Im Wasserbau sind ingenieurbioologische Massnahmen anzuwenden.

A5.5 Bekämpfung von Neophyten und weiterer pathogener oder invasiver Schadorganismen

Bei der Bekämpfung von Neophyten und weiterer pathogener oder invasiver Schadorganismen gelten folgende Prioritäten:

- Regelmässige Information der Bevölkerung über die Problematik, bestehende Informationsmaterialien und Ausbildungsangebote
- Zusammenarbeit mit der ANF
- Bekämpfung von problematischen Neophyten (z.B. Riesen-Bärenklau) durch die Gemeinde (ausserhalb des Naturschutzgebietes Alte Aare)

Zuständigkeit	Federführend: Abteilung Bau + Planung	Weitere Beteiligte: Fachgruppe Landschaft Wasserbauverbände Landwirte Region Seeland.Biel/Bienne
Realisierung	Koordinationsstand: <input type="checkbox"/> Vororientierung <input type="checkbox"/> Zwischenergebnis <input checked="" type="checkbox"/> Festsetzung	
	Priorität: E	Gesamtkosten: offen Kostenteiler: Gemeinde, Kanton

Abhängigkeiten Abzustimmen mit Massnahmen S2, A1 – A5

- Grundlagen**
- NRP-Projekts der Region Seeland.Biel/Bienne: Integrierte Landschaftspflege im Seeland (Projekt L4)
 - Merkblätter „Unterhalt von Uferböschungen“ und „Unterhalt von Wiesenbächen“ LANAT
 - Kantonale Strategie „Bekämpfung pathogener oder invasiver Schadorganismen“ (2008)
 - LEK
 - Reglemente
 - über die Spezialfinanzierung „Schutz und ökologische Aufwertung des Siedlungsraumes, der Landschaft und des Waldes“
 - und über die „Ausrichtung von Beiträgen zum Schutz, zur Gestaltung und zur ästhetischen Aufwertung des Ortsbildes sowie zur ökologischen Aufwertung des Siedlungsraumes, der Landschaft und des Waldes“

Weitere Anmerkungen -

Umgesetzt Datum:



Gemeinde
Lyss

Richtplan Landschaft Massnahmenblatt A6 Information und Besucherlenkung

Stand: 19. April 2012

Thema Erholung

Lage Die Massnahme betrifft das gesamte Gemeindegebiet und wird in der Richtplankarte nicht dargestellt.

Gegenstand / Problembeschrieb Die Landschaftsräume und Wälder müssen für die Land- und Forstwirtschaft einfach zu bewirtschaften sein. Sie stehen auch der Bevölkerung für die Erholungsnutzung zur Verfügung und sind mit einer entsprechenden Infrastruktur ausgestattet (Fuss- und Velowege, Vitaparcours, Sitzbänke, Feuerstellen, etc.). Zusätzlich sind aber auch ökologische und landschaftsästhetische Ansprüche zu berücksichtigen. Die Koordination der verschiedenen Nutzungs- und Schutzansprüchen sollen mit einem Konzept „Information und Besucherlenkung“ konkretisiert und koordiniert werden.

Die bestehende Infrastruktur für die Naherholung wird als zweckmässig erachtet. Sie soll daher – entgegen den Zielen des Raumentwicklungskonzeptes – nicht ausgebaut, aber in Abstimmung mit den Zielen der Land- und Forstwirtschaft erhalten werden.

Zielsetzungen gemäss LEK

- Die hohe Qualität der Naherholung stützt sich auf die zur Verfügung stehende, gepflegte Infrastruktur und das attraktive Landschaftsbild.
- Das weit verzweigte Wander-, Flur- und Waldwegnetz der Gemeinde Lyss dient neben der Land- und Forstwirtschaft auch Spaziergängern, Wanderern und Velofahrern. Es wird entsprechend zu unterhalten. Die bestehenden Erholungsnischen (Bänke, Feuerstellen, etc.) sind frei zugänglich und bleiben für die gesamte Bevölkerung attraktiv.
- Die Naherholung führt aufgrund von Lenkungsmassnahmen zu keinen Konflikten mit der land- und forstwirtschaftlichen Nutzung und dem Schutz bestehender Naturwerte.
- Die Bevölkerung hat aufgrund gezielter Information der Gemeinde Lyss Verständnis für die Land- und Forstwirtschaft sowie die unterschiedlichen Waldfunktionen. Die Information erfolgt über unterschiedliche Kanäle (Internet, Medien, Prospekte, Führungen, Hinweisschilder, etc.).

Massnahmen Erarbeitung und Umsetzung eines Konzeptes „Information und Besucherlenkung“ unter Berücksichtigung folgender Grundsätze und Themen:

- Einbezug aller Nutzungs- und Schutzinteressierten (Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Erholung, Natur- und Landschaftsschutz)
- Bezeichnung der wichtigsten Naherholungsgebiete der Gemeinde (mit Nutzungsgruppen und –arten)
- Aufzeigen der Sensibilitäten und Konflikte, Interessenabwägung
- Bezeichnen der wichtigsten Leistungen der Land- und Forstwirtschaft im Bereich der Naherholung
- Ausscheidung von naturschützerisch wertvollen Gebiete mit Betretungsverbot
- Erarbeiten von Lenkungsmassnahmen und ev. Nutzungsentflechtungen
- Zugänglichkeit mit Langsamverkehr
- Regelung motorisierter Freizeitverkehr und Parkplatzproblematik
- Lösungen für die Probleme Abfall und Vandalismus
- Entwickeln von Finanzierungsmodellen für die anfallenden Kosten der Land- und Forstwirtschaft im Bereich der Naherholung
- Ausarbeiten geeigneter Informationsinstrumente (bestehende wie Broschüren, Tafeln, etc. und neue wie bspw. ein runder Tisch)
- Unterhalt der bestehenden Infrastruktur für die Naherholung (unter Berücksichtigung der Unterhaltsbeiträge nach SFG)
- etc.

Zuständigkeit	Federführend: Fachgruppe Landschaft	Weitere Beteiligte: Abteilung Bau + Planung Landwirte Waldabteilung 7 Forstrevier Vereine (Naturschutz, Freizeit)
Realisierung	Koordinationsstand: <input type="checkbox"/> Vororientierung <input type="checkbox"/> Zwischenergebnis <input checked="" type="checkbox"/> Festsetzung	
	Priorität: B	Gesamtkosten: ca. 10'000.- (Konzepterarbeitung) Kostenteiler: Gemeinde, Kanton
Abhängigkeiten	Abzustimmen mit Massnahme A4	
Grundlagen	<ul style="list-style-type: none"> • Regionaler Waldplan Unteres Seeland 2006 – 2020 • Raumentwicklungskonzept • LEK 	
Weitere Anmerkungen	-	
Umgesetzt	<input type="checkbox"/>	Datum:



Gemeinde
Lyss

Richtplan Landschaft Massnahmenblatt A7 Anpassung Reglemente Spezialfinanzierung

Stand: 19. April 2012

Lage	Die Massnahme betrifft das gesamte Gemeindegebiet und wird in der Richtplankarte nicht dargestellt.	
Gegenstand / Problembeschrieb	<p>Die Gemeinde leistet gemäss Massnahmen S2 – S4 und A1 – A4 finanzielle Beiträge an</p> <ul style="list-style-type: none"> • Einzelmassnahmen • die Pflege von grundeigentümergebunden geschützten Lebensräumen • die Anlage von Vernetzungsflächen gemäss ÖQV (Pflanzmaterial, Saatgut und einmaligen Aufwertungsmassnahmen) • die Pflege von Hecken, Feld- und Ufergehölzen, Hochstammfeldobstbäumen, Einzelbäumen, Waldrändern, Trockenstandorten und Feuchtgebieten. <p>Das Reglement über die „Ausrichtung von Beiträgen zum Schutz, zur Gestaltung und zur ästhetischen Aufwertung des Ortsbildes sowie zur ökologischen Aufwertung des Siedlungsraumes, der Landschaft und des Waldes“ entspricht nicht mehr in allen Punkten diesen Grundsätzen.</p>	
Zielsetzungen gemäss LEK	<ul style="list-style-type: none"> • Die Gemeinde fördert die Anlage von Vernetzungsflächen in den Massnahmegebieten mit der Ausrichtung von Beiträgen für Pflanzmaterial, Saatgut und einmaligen Aufwertungsmassnahmen. • Wiederkehrende Beiträge der Gemeinde für ökologische Ausgleichsflächen bleiben – mit Ausnahme von grundeigentümergebunden geschützten Objekten – Hecken, Feld- und Ufergehölzen, Hochstammfeldobstbäumen, Einzelbäumen, Waldrändern, Trockenstandorten und Feuchtgebieten vorbehalten. 	
Massnahmen	<ul style="list-style-type: none"> • Die Reglemente <ul style="list-style-type: none"> - über die Spezialfinanzierung „Schutz und ökologische Aufwertung des Siedlungsraumes, der Landschaft und des Waldes“ - und über die „Ausrichtung von Beiträgen zum Schutz, zur Gestaltung und zur ästhetischen Aufwertung des Ortsbildes sowie zur ökologischen Aufwertung des Siedlungsraumes, der Landschaft und des Waldes“ <p>werden überprüft sowie den Zielen und Inhalten der Massnahmen des Richtplans Landschaft angepasst.</p> • Die Beiträge der Gemeinde können aufgrund der Lage der Objekte abgestuft ausgerichtet werden. 	
Zuständigkeit	Federführend:	Weitere Beteiligte:
	Grosser Gemeinderat	Gemeinderat Abteilung Bau + Planung Fachgruppe Landschaft
Realisierung	Koordinationsstand:	
	<input type="checkbox"/> Vororientierung <input type="checkbox"/> Zwischenergebnis <input checked="" type="checkbox"/> Festsetzung	
	Priorität:	Gesamtkosten: Kostenteiler:
	C	- -
Abhängigkeiten	Abzustimmen auf alle Massnahmen des Richtplans Landschaft	
Grundlagen	vgl. oben	
Weitere Anmerkungen	-	
Umgesetzt	<input type="checkbox"/>	Datum:

Genehmigungsvermerke

Mitwirkung: 11.10.2010 – 10.12.2010

Vorpüfung: 22.07.2011

Beschlossen durch den Gemeinderat am:

Namens des Gemeinderats der Einwohnergemeinde Lyss:

Der Präsident: Der Sekretär:

Andreas Hegg

Daniel Strub

Die Richtigkeit dieser Angaben bescheinigt: Lyss,

Der Gemeindeschreiber:

Daniel Strub

Genehmigt durch das Kantonale Amt für Gemeinden und Raumordnung: